

## Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben

Version: GSP-CP-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

**© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH**

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite [www.sure-system.org](http://www.sure-system.org).

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

**Dokumententitel: Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben**

Version: GSP-CP-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter [www.sure-system.org](http://www.sure-system.org) veröffentlicht sind.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Kontrollsystematik</b> .....	<b>6</b>
2.1	Arten von Audits .....	7
2.1.1	Systemaudits .....	7
2.1.2	Sonderaudits .....	10
2.2	Auditmethoden .....	11
2.3	Ablauf und Dauer von Audits/Kontrollen .....	13
2.4	Prüfintervalle .....	14
2.4.1	Risikobewertung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen .....	15
2.5	Bewertung der Auditsergebnisse .....	16
2.5.1	Definitionen von Nichtkonformitäten .....	18
2.5.2	Korrekturmaßnahmen, Fristen und Auswirkungen .....	19
2.6	Berichterstattung .....	21
2.7	Prüfung von Unterlagen .....	22
2.8	Risikomanagement .....	23
2.9	Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug .....	24
<b>3</b>	<b>Erst- und Zweitparteien-Audit-Ansatz für forstwirtschaftliche Biomasse</b> .....	<b>25</b>
3.1	Erstparteien-Audit .....	25
3.2	Zweitparteien-Audit .....	25
<b>4</b>	<b>Individuelle Zertifizierung</b> .....	<b>26</b>
4.1	Kontrollen und Zertifizierungen von abhängigen und unselbstständigen Lager- und Betriebsstätten sowie Logistikdienstleistern .....	27
4.1.1	Umfang und Ablauf für jährliche Vor-Ort-Kontrollen von abhängigen Lager- bzw. Betriebsstätten von Sammlern .....	27
4.1.2	Umfang und Ablauf für Stichprobenkontrollen von abhängigen Lager- bzw. Betriebsstätten von Ersterfassern .....	28
4.1.3	Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle von abhängigen Lager- bzw. Betriebsstätten von Ersterfassern .....	28
4.1.4	Audit-Anforderungen an Umschlagplätze .....	29
4.1.5	Audit-Anforderungen für abhängige Logistikdienstleister .....	29

<b>5</b>	<b>Gruppenzertifizierung</b>	<b>30</b>
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	30
5.2	Anforderung an die Verwaltung von Gruppen	31
5.2.1	Gruppenmanager	31
5.2.2	Gruppenmitglieder	32
5.3	Selbsterklärung	33
5.3.1	Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe	33
5.3.2	Forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe	34
5.3.3	Abfall- und Reststoff-Entstehungsbetriebe	35
5.4	Externe neutrale Kontrolle	35
5.4.1	Umfang der Stichproben	36
5.4.2	Auswahl der Stichproben	38
5.5	Kontrollen der Gruppenmitglieder	39
5.5.1	Landwirtschaft	40
5.5.2	Forstwirtschaft	40
5.5.3	Abfall und Reststoffe	41
5.6	Schwellenwerte für nicht bestandene Kontrollen	42
5.6.1	Ausschluss und Erweiterung der Stichprobe	42
5.6.2	Verdopplung des Prüfumfangs	43
5.7	Erteilung des Zertifikates	44
<b>6</b>	<b>Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen</b>	<b>45</b>
6.1	Vorgaben für die Zertifizierungsstellen	45
6.1.1	Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle	45
6.1.2	Registrierung durch SURE und Vertragsabschluss	46
6.1.3	QM-System und Dokumentation	46
6.1.4	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	47
6.1.5	Technische und personelle Voraussetzungen	48
6.1.6	4-Augen-Prinzip	48
6.1.7	Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen	48
6.1.8	Auswahl und Benennung eines Auditteams	49
6.1.9	Rotation der Auditoren	49
6.2	Aufhebung der Zulassung	49
6.3	Aufgaben von Zertifizierungsstellen	50

6.3.1	Risikomanagement.....	50
6.3.2	Durchführung von Audits sowie Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen.....	50
6.3.3	Führen von Schnittstellenverzeichnissen .....	51
6.3.4	Aufbewahrung und Umgang mit Informationen .....	51
6.3.5	Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren.....	51
6.3.6	Mitwirkung an Überwachungsaktivitäten (Monitoring) der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission.....	52
6.4	Wechsel der Zertifizierungsstelle .....	53
<b>7</b>	<b>Anforderungen an SURE-Auditoren .....</b>	<b>54</b>
7.1	Ausbildung und Qualifikation.....	55
7.1.1	Kriterien für die Landnutzung.....	55
7.1.2	Kenntnisse zur THG-Bilanzierung.....	55
7.1.3	Landwirtschaftliche Betriebe.....	56
7.1.4	Forstwirtschaftliche Betriebe .....	58
7.1.5	Rest- und Abfallstoffe.....	60
7.1.6	Schnittstellen, Lagerhäuser und Lieferanten .....	60
7.1.7	Gruppen .....	60
7.2	Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Auditor .....	61
7.2.1	Schulung und Bewertung der Leistung von Personal von Zertifizierungsstellen .....	61
7.2.1.1	Erstschulung vor Aufnahme der Arbeit.....	62
7.2.1.2	Weiterbildung zur Aufrechterhaltung eines hohen Fachwissenstandes .....	62
7.2.2	Durchführung von Erstprüfungen.....	63
7.2.3	Überwachung des Prüfungsprozesses .....	64
<b>8</b>	<b>Registrierung .....</b>	<b>65</b>
8.1	Relevante Unterlagen .....	67
8.1.1	Registrierung eines Systemteilnehmers .....	67
8.1.2	Registrierung einer Zertifizierungsstelle.....	67
8.1.3	Registrierung eines Auditors .....	68
<b>9</b>	<b>SURE-Integritäts- und -Qualitätssicherungsmaßnahmen .....</b>	<b>69</b>
<b>10</b>	<b>Mitgeltende Dokumente .....</b>	<b>69</b>
<b>11</b>	<b>Referenzen .....</b>	<b>70</b>
	<b>Anhang I: Übersicht über die Zertifizierungs- und Kontrollpflichten.....</b>	<b>71</b>
	<b>Anhang II: Revisionsinformation .....</b>	<b>73</b>

# 1 Vorwort

Wirtschaftsbeteiligte, die die Nachhaltigkeit der Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse gemäß den Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) Artikel 29 Absätze 2 bis 7 sowie Absatz 10 nachweisen möchten, müssen verlässliche Informationen vorlegen, welche die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien dokumentieren. Die vorgelegten Informationen müssen durch ein angemessenes und unabhängiges Audit bestätigt werden.

Das Audit erstreckt sich nicht nur allein auf die Frage, ob die Nachhaltigkeitskriterien beachtet und eingehalten wurden, sondern auch auf die Frage, ob die von den Wirtschaftsbeteiligten verwendete Dokumentation genau, verlässlich und betrugssicher ist. Ferner werden die Häufigkeit und die Methode der Verifizierung sowie die Zuverlässigkeit der Daten bewertet.

SURE ist ein freiwilliges System, mit dem der Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß den Anforderungen der RED III durch unabhängige Audits geleistet werden kann. In diesen Systemgrundsätzen werden die Voraussetzungen für – und Anforderungen an – neutrale Kontrollen erläutert und ihre Durchführung ausführlich beschrieben.

## 2 Kontrollsystematik

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Herstellung von festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen sowie der nachhaltigen Erzeugung von Strom- und/oder Wärme aus diesen, müssen die Beteiligten in der Wertschöpfungskette kontrolliert werden. Die bei SURE zugelassene und durch nationale Autoritäten akkreditierte Zertifizierungsstelle führt bei dem Systemteilnehmer regelmäßig Audits, die so genannten Systemaudits durch. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert, der von der Zertifizierungsstelle genehmigt und in der SURE-Datenbank hinterlegt wird. Ein erfolgreiches Systemaudit ist die Voraussetzung für die SURE-Zertifizierung, und die Zertifizierung ist die Voraussetzung für den Verkauf von nachhaltiger Biomasse.

Wirtschaftsbeteiligte entlang der *gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich den Konversionsanlagen*, die nach dem freiwilligen SURE-EU-System zertifiziert werden möchten, müssen sich bei zunächst bei SURE registrieren. Das kann online unter [www.sure-system.org](http://www.sure-system.org) erfolgen. Die einzelnen Schritte für den Beitritt zum System werden ausführlich im SURE-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschrieben.

Wirtschaftsbeteiligte wählen eine der von SURE zugelassenen Zertifizierungsstellen für die Durchführung der neutralen Kontrollen. Eine aktuelle Liste mit zugelassenen

Zertifizierungsstellen und ihren Kontaktdaten sind auf der SURE-Website ([www.sure-system.org](http://www.sure-system.org)) eingestellt. Nach der Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und der Zertifizierungsstelle hinterlegt die gewählte Zertifizierungsstelle die rechtsverbindliche Erklärung über die Durchführung von Audits im SURE-EU-System und führt das Audit durch.

Der zu zertifizierende Wirtschaftsbeteiligte muss sich vor dem Audit gründlich mit den SURE-EU-Systemanforderungen vertraut machen. Die Systemdokumente stehen auf der Internetseite von SURE unter [www.sure-system.org](http://www.sure-system.org) zum Download bereit.

Der Audit- und Zertifizierungsprozess umfasst folgende Schritte:

- ✓ Die beauftragte Zertifizierungsstelle führt das Erstaudit des Betriebes durch (Vor-Ort-Audit und Evaluierung der Systemanforderungen).
- ✓ Die Zertifizierungsstelle verfasst den Auditbericht, gibt ihn im 4-Augen Prinzip und für die Zertifizierungsentscheidung frei und hinterlegt ihn in der SURE-Datenbank.
- ✓ SURE registriert den Auditbericht.
- ✓ Die Zertifizierungsstelle stellt das Zertifikat (bzw. ggf. auf Wunsch die Kontrollbescheinigung) nach positiver Zertifizierungsentscheidung aus und gibt dessen Daten in die SURE-Datenbank ein ([www.sure-system.org](http://www.sure-system.org)). Alle gültigen Zertifikate werden unter [www.sure-system.org](http://www.sure-system.org) veröffentlicht.

*Mit der Lieferung oder Nutzung nachhaltiger Biomasse, Biomasse-Brennstoffen bzw. der Deklaration „Strom oder Wärme aus nachhaltiger Biomasse“ (oder sinngleich) darf der Wirtschaftsbeteiligte erst beginnen, wenn diese Schritte abgeschlossen sind.*

- ✓ Re-Zertifizierungsaudit (Anschlussaudit) innerhalb von 12 Monaten usw.

## 2.1 Arten von Audits

Bei den neutralen Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen *System- und Sonderaudits*.

### 2.1.1 Systemaudits

Bei einem Systemaudit wird die Einhaltung der Systemvorgaben gemäß den stufenspezifischen SURE-Checklisten geprüft. Die Systemaudits umfassen das *Erstaudit*, *Re-Zertifizierungsaudit (Anschlussaudit)*, *Überwachungsaudit* und das *Nachaudit*.

#### ✓ **Erstaudit**

Ein Erstaudit (vor Zulassung zur Teilnahme am SURE-EU-System) ist fester Bestandteil des Systems und verpflichtend.

Das Erstaudit ist die erste Überprüfung und Beurteilung der Konformität mit den SURE-EU-Vorgaben vor der ersten Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten. Bei diesem Audit werden die Verfahren auf ihre Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

*Das Erstaudit muss immer vor Ort erfolgen und mindestens angemessene Sicherheit für die Wirksamkeit seiner internen Prozesse liefern.* Der Wirtschaftsbeteiligte, der ein Erstaudit beantragt, legt dem Auditor vor dem Erstaudit alle relevanten Informationen offen, einschließlich der Massenbilanzdaten und gegebenenfalls Auditberichte anderer freiwilliger Systeme, an denen der Wirtschaftsbeteiligte in den letzten fünf Jahren teilgenommen hat bzw. noch teilnimmt, einschließlich etwaiger Entscheidungen zur Aussetzung oder zum Entzug seiner Zertifikate in diesem Zeitraum.

Bei Aktivitäten im Rahmen einer Gruppenzertifizierung muss zum Zeitpunkt des Audits vor Ort mindestens eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung vorliegen.

#### ✓ **Re-Zertifizierungsaudit (Anschlussaudit)**

Das Re-Zertifizierungsaudit ist ein vollständiges Systemaudit, bei dem geprüft wird, ob der Betrieb die Systemanforderungen noch erfüllt und ggf. vereinbarte Korrekturmaßnahmen umgesetzt hat. Verfahren und Unterlagen werden rückwirkend kontrolliert und stichprobenartig geprüft. Das Re-Zertifizierungsaudit und die darauffolgende Zertifizierungsentscheidung werden vor Ablauf des bestehenden Zertifikats durchgeführt, damit eine lückenlose Zertifizierung gegeben ist. Jeder Betrieb trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die diesbezüglich geltenden Fristen eingehalten werden.

Die Zertifizierungsstelle muss SURE vor der Re-Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten informieren, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die nachfolgenden SURE Anforderungen erkannt wird:

- wahrheitsgemäße und korrekte Angabe aller RED III-relevanter Systeme während des Registrierungsprozesses, an denen der Wirtschaftsbeteiligte teilnimmt bzw. teilgenommen hat
- im Vorfeld und während des Audits sind dem Auditor alle relevanten Informationen vorzulegen; dazu zählen unter anderem die Massenbilanz, THG-Berechnungen und sonstige Nachweise
- die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien bleibt gewährleistet

Schwerwiegende Verstöße, die während eines Re-Zertifizierungsaudits festgestellt werden, unterliegen dem in Abschnitt 2.5 beschriebenen Verfahren.

*Eine Re-Zertifizierung eines bestehenden Systemteilnehmers im Rahmen eines überarbeiteten regulatorischen Rahmens muss immer vor Ort erfolgen und mindestens angemessene Sicherheit für die Wirksamkeit seiner internen Prozesse liefern.*

Hinweis: SURE geht grundsätzlich davon aus, dass Zertifizierungsstellen Re-Zertifizierungsaudits so planen, dass keine Zertifikatslücke entsteht.

Sollte es aus welchen Gründen auch immer zu einer *Zertifikatslücke* kommen, gilt folgende Regelung:

Bei einer Zertifikatslücke von mehr als 6 Monaten muss die Zertifizierungsstelle wie bei einem Erstaudit vorgehen – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen (z. B. Fernaudit nicht zulässig, verpflichtendes Überwachungsaudit gemäß den deutschen Nachhaltigkeitsvorschriften).

Darüber hinaus müssen Auditoren mindestens 12 Monate rückwirkend prüfen, inwieweit der Umgang mit Biomasse auch in dem Zeitraum, der nicht durch ein gültiges Zertifikat abgedeckt ist, regelkonform war (z. B. nachhaltige und nicht nachhaltige Biomasse im Massenbilanzierungssystem).



Abbildung 1: Wann gilt ein Audit als Erstaudit?

### ✓ **Überwachungsaudit**

Ein während der Geltungsdauer des SURE-EU-Zertifikats durchgeführtes Systemaudit, um zu bewerten, ob der Teilnehmer dauerhaft die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt. Im SURE-EU-System werden Überwachungsaudits nicht obligatorisch, sondern einem risiko-basierten Ansatz folgend durchgeführt (siehe dazu bspw. auch Kapitel 2.4.1 Risikobewertung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen).

### ✓ **Nachaudit**

Ein Nachaudit ist erforderlich, wenn es während des vorherigen Audits größere Beanstandungen bezüglich der Erfüllung der SURE-EU-Vorgaben gab, die einen Beitritt zum System verhindern oder zum Verlust der bestehenden Zertifizierung führen würden. Bei einem Nachaudit, das innerhalb von drei Monaten nach dem vorherigen Audit durchgeführt werden muss, muss in erster Linie sichergestellt werden, dass

die vereinbarten Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. *Im Zeitraum zwischen dem nicht bestandenen Audit und dem Nachaudit inkl. positiver Zertifizierungsentcheidung darf der Betrieb keine als nachhaltig ausgewiesenen Erzeugnisse liefern.*

Wenn nach drei Monaten kein Nachaudit erfolgt ist, ist ein vollständiges Erstaudit erforderlich.

### 2.1.2 Sonderaudits

Sonderaudits können von SURE dann angeordnet und/oder auch von SURE durchgeführt werden, wenn ein Verstoß vermutet wird oder Krisen bzw. Vorfälle auftreten oder andere Gründe vorliegen.

Ferner stellen Sonderaudits auch eine Qualitätssicherungsmaßnahme des Systemgebers dar. Die Auswahl der zu kontrollierenden Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmer erfolgt unter Anwendung objektiver Kriterien. Es werden sowohl Qualitätskriterien (z. B. Überprüfung der Auditberichte und Analyse des Zertifizierungsverfahrens im Rahmen des SURE-Monitorings oder auf Grund von Beschwerden oder wenn externe Dritte dem System mögliche Abweichungen gemeldet haben) als auch wirtschaftliche Kennzahlen (z. B. Anzahl der ausgestellten Zertifikate) berücksichtigt. Darüber hinaus können Sonderaudits auch auf Basis einer stichprobenartigen Auswahl vorrangig von Auditoren und Zertifizierungsstellen eingeleitet werden. Sonderaudits von Systemteilnehmern, Auditoren und Zertifizierungsstellen können sowohl von SURE-Auditoren begleitet als auch von SURE-Auditoren unabhängig durchgeführt werden.

Bei Sonderaudits gilt es zu unterscheiden zwischen:

✓ **Office-Audits (Geschäftsstellen-Audits)**

Im Rahmen eines Office-Audits vor Ort wird u.a. anhand einer Dokumentenprüfung die Qualität ausgewählter Zertifizierungsverfahren sowie die Zertifizierungsprozesse in der Zertifizierungsstelle überprüft. SURE behält sich vor, Office-Audits *bei den Zertifizierungsstellen* mit eigenem Personal und/oder mit von SURE beauftragten Personen durchzuführen.

✓ **Shadow-Audit**

Bei einem Shadow-Audit handelt es sich um ein *unangemeldetes Audit bei einem Systemteilnehmer*. Das Audit wird dabei von einem SURE-Mitarbeiter (oder einer von SURE beauftragten Person) beim Systemteilnehmer durchgeführt.

✓ **Witness-Audit**

Bei einem so genannten Witness-Audit handelt es sich um die Begleitung eines im SURE-System zugelassenen Auditors.

Das Beobachten eines Audits (Witness-Audit) ist eine Tätigkeit, die von einem Mitarbeiter von SURE (oder einer von SURE beauftragten Person) ausgeführt wird, wobei diese ein Audit beobachtet, das von einem Auditor oder Auditorenteam einer von SURE beauftragten Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, ohne dabei störend einzugreifen und beeinflussend zu sein. In Abhängigkeit von den Zielen des Witness-Audits kann ein vollständiges Systemaudit oder relevante Teile desselben beobachtet werden. Die Witness-Aktivitäten erfolgen vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden der Zertifizierungsstelle oder auf elektronischem Wege als Remote-Audit (siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Durchführung von Remote Audits“).

#### ✓ **Spot Audits**

Bei einem Spot-Audit handelt es sich um ein kurzfristig angemeldetes Audit. Der Fokus der Spot-Audits liegt in der Regel auf der Überprüfung von Hinweisen auf nicht systemkonformes Handeln/Verhalten oder ausgewählter Nachhaltigkeitskriterien. Diese Art Audit kann sowohl bei einem Systemteilnehmer als auch bei einer Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

Geschäftsstellen- und Witnessaudits werden überdies durch die Akkreditierungsstellen/ zuständigen Stellen bei den Zertifizierungsstellen durchgeführt.

## 2.2 Auditmethoden

Um ein Audit wirksam und effizient durchzuführen, sollte(n) die Person(en), die das Auditprogramm steuert (steuern), die Methoden für das Audit in Abhängigkeit von den festgelegten Auditzielen, dem festgelegten Auditumfang und den festgelegten Auditkriterien auswählen und bestimmen.

Audits können grundsätzlich vor Ort, aus der Ferne oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden. Im SURE-EU-System wird die Konformität mit den Anforderungen der RED III in der Regel vor Ort überprüft.

Der Einsatz der Methoden sollte angemessen und ausgewogen sein, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Möglichkeiten und Grenzen (nach DIN EN ISO 19011: Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen).

#### ✓ **Vor-Ort-Audit**

Unter einem Vor-Ort-Audit versteht man ein Audit, das vor Ort bei einem Systemteilnehmer durch einen SURE zugelassenen und registrierten Auditor durchgeführt wird. Die Konformität mit den Anforderungen des SURE-EU-Systems der Systemteilnehmer wird hierbei *neben der Prüfung der Dokumentation, u.a. durch persönliche*

*Inaugenscheinnahme* der Örtlichkeiten an denen für das Auditziel relevante Tätigkeiten stattfinden sowie Interviews mit beteiligten Personen vom Auditor durchgeführt und Sachverhalte überprüft, bewertet und dokumentiert.

#### ✓ **Desk-Audits**

Unter einem Desk-Audit versteht man ein Audit, das nicht vor Ort bei einem Auditierten stattfindet.

Bei einem Desk-Audit werden Dokumente innerhalb des Geltungsbereiches eines Audits außerhalb des Standortes des Auditierten auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Konsistenz und Aktualität überprüft. Die Konformität mit den Anforderungen des SURE-EU-Systems des Auditierten wird hierbei anhand der Dokumentation überprüft.

Diese Auditmethode ist möglich, solange

- dieselbe Prüftiefe gewährleistet werden kann,
- die Sicherheit und Vertraulichkeit elektronischer und elektronisch übermittelter Informationen gewährleistet ist,
- dieses im Einvernehmen zwischen Auditor und zu Auditierendem durchgeführt wird.

Die gewonnenen Informationen werden in der Regel für die Planung des Audits vor Ort verwendet. Das Desk-Audit gibt auch einen Hinweis auf die Wirksamkeit des Dokumentenkontrollsystems der auditierten Stelle.

#### ✓ **Remote-Audit**

Ein Remote Audit ist eine nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Durchführung von Remote-Audits“) zulässige Methode, ein Audit nicht mehr ausschließlich vor Ort, mit physischer Präsenz der jeweils beteiligten Personen durchzuführen, sondern virtuell mit Hilfe von geeigneten *Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)*.

Remote-Audits sind *nicht zulässig*, wenn

- der Systemteilnehmer erstmalig nach den Anforderungen des SURE-EU-Systems auditiert wird,
- beim letzten Audit schwerwiegende Nichtkonformitäten festgestellt wurden,
- wesentliche Veränderungen z. B. bei Standortleitung, Prozessen, Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten für relevante Prozesse eingetreten sind
- Risiken vorliegen, die die Wirksamkeit des Audits gefährden (z. B. Verschlussachen).

SURE geht davon aus, dass im Regelfall keine Remote Audits durchgeführt werden, da sie nicht als Alternative zum persönlichen Kontakt sowie der Einschätzung vor Ort dienen können. (Siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Durchführung von Remote Audits“.)

## 2.3 Ablauf und Dauer von Audits/Kontrollen

Audits/Kontrollen sind gemäß den Anforderungen der ISO 19011 durchzuführen.

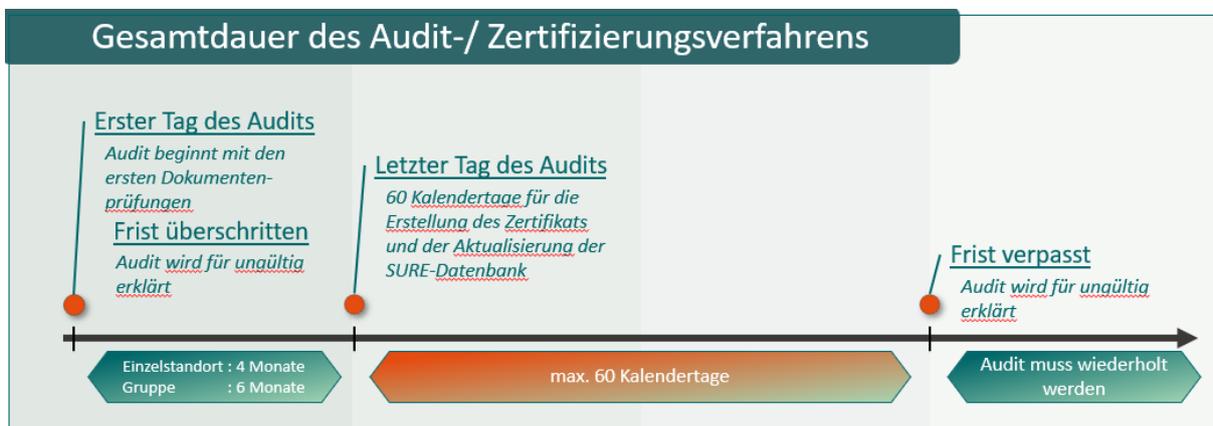
Die Audit-/Kontrolldauer wird von der jeweiligen Zertifizierungsstelle bestimmt und mit dem jeweiligen Systemteilnehmer vor Auditbeginn vertraglich vereinbart.

SURE ist jedoch berechtigt, im Sinne der Qualitätssicherung insbesondere auf Grund der Kontrollergebnisse künftig eine Mindestdauer für den jeweiligen Geltungsbereich festzulegen.

### **Gesamtdauer zwischen dem ersten und dem letzten Tag der Audits/Kontrollen:**

- ✓ bei Schnittstellen: max. 4 Monate zwischen erstem und letztem Tag des Audits
- ✓ bei Kontrollen von Gruppenmitgliedern: max. 6 Monate zwischen der ersten und letzten (Stichproben-)Kontrolle von Gruppenmitgliedern

Bei Nichteinhaltung der Fristen müssen Audits/Kontrolle komplett wiederholt werden.



**Abbildung 2:** Gesamtdauer des Audit-/Zertifizierungsverfahrens

Das Audit muss mindestens Folgendes umfassen:

- ✓ Ermittlung der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten, die für die Systemanforderungen relevant sind
- ✓ Ermittlung der relevanten Systeme des Wirtschaftsbeteiligten und seiner gesamten Organisation mit Bezug zu den Systemanforderungen und Prüfung der wirksamen Umsetzung der relevanten Steuersysteme

- ✓ Eine Analyse der Risiken, die zu einem wesentlichen Fehler führen könnten, auf der Basis des Fachwissens des Auditors und der vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Daten. Diese Analyse berücksichtigt das gesamte Risikoprofil der Aktivitäten in Abhängigkeit vom Risikograd des Wirtschaftsbeteiligten und der Lieferkette, vor allem in den unmittelbar vor- und nachgelagerten Stufen, beispielsweise bei Wirtschaftsbeteiligten, die Stoffe handhaben, die in Anhang IX der RED III aufgeführt sind. Die Intensität des Audits oder sein Umfang oder beides müssen an den ermittelten Gesamtrisikograd angepasst werden, auch auf der Grundlage von Plausibilitätskontrollen der Produktionskapazität einer Anlage und der deklarierten Mengen produzierter Kraftstoffe; einen Auditplan, der der Risikoanalyse und dem Umfang sowie der Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten entspricht und der die dafür zu verwendenden Stichprobenverfahren definiert
- ✓ Umsetzung des Auditplans durch Sammlung von Nachweisen anhand der festgelegten Stichprobenmethoden sowie aller relevanten zusätzlichen Nachweise, auf die sich das Ergebnis des Auditors stützt
- ✓ eine Aufforderung, fehlende Elemente von Audit-Trails bereitzustellen, Schwankungen zu erklären bzw. Beschwerden oder Berechnungen zu prüfen, bevor der Auditor zu einer abschließenden Schlussfolgerung gelangt
- ✓ Überprüfung der Richtigkeit der von den Wirtschaftsbeteiligten oder ihren Vertretern in die Unionsdatenbank eingegebenen Daten

## 2.4 Prüfindtervalle

Die Zertifizierungsstelle muss mindestens einmal pro Jahr ein vollständiges Systemaudit durchführen, um zu überprüfen, ob der Betrieb noch die Vorgaben für die Zertifizierung erfüllt.

Das Re-Zertifizierungsaudit und die darauffolgende Zertifizierungsentscheidung werden vor Ablauf des bestehenden Zertifikats durchgeführt, damit eine lückenlose Zertifizierung gegeben ist.

Häufigkeit und Intensität des Auditverfahrens müssen sich nach dem Gesamtrisikograd richten. SURE hat klare Regeln definiert, die dem Grad des spezifischen Risikos entsprechen, das mit der Art der Reststoffe oder Abfälle verbunden ist. Das Vor-Ort-Audit kann auf einer Stichprobe basieren, bei der ein Gruppenaudit-Ansatz gewählt wird.

### 2.4.1 Risikobewertung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen

Für alle zertifizierungspflichtigen Wirtschaftsbeteiligten ist eine Risikobewertung erforderlich. Darüber hinaus ist für jede Gruppe von Entstehungsbetrieben von Abfall und Reststoffen eine Risikobewertung erforderlich.

Zumindest die folgenden Faktoren müssen berücksichtigt werden. Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, die Risikobewertung auf weitere Kriterien zu stützen:

✓ **Besonders anrechnungsfähige Abfälle (z. B. gemäß Anhang IX der RED III)**

Durch die besondere Anrechnungsfähigkeit von Biomasse-Kraftstoffen können Anreize für Falschdeklarationen geschaffen werden. Ergibt die Risikobewertung eine besondere Anrechnungsfähigkeit von Abfällen oder Reststoffen aus Biomasse, kann nicht von einem geringen Nachhaltigkeitsrisiko ausgegangen werden.

✓ **Art und Höhe möglicher Förderungen**

Um den Einsatz von Biomasse-Kraftstoffen aus Abfällen oder Reststoffen zu fördern, können Fördersysteme besonders attraktive Anreize setzen, wie beispielsweise eine höhere Vergütung in Systemen zur Einspeisevergütung oder eine höhere Anrechnung in Quotensystemen. Sofern in der Risikobewertung eine besondere Förderung von Abfällen oder Reststoffen aus Biomasse festgestellt wird, ist dies auch bei der Festlegung der Audit-/Kontrolltiefe und -häufigkeit zu berücksichtigen.

✓ **Abfallartentypische Menge pro Monat**

Die spezifische Menge der gelieferten Biomasseabfälle oder -reststoffe kann ein Faktor bei der Risikobewertung von Wirtschaftsbeteiligten im Abfall- und Reststoffbereich sein, wenn sie je nach Art des Abfalls oder Reststoffs und typischen Branchenwerten eine erhebliche Menge an Abfall oder Reststoffen repräsentieren.

Die Lieferung überdurchschnittlich großer Mengen an Abfällen oder Reststoffen aus Biomasse muss in der Risikobewertung stärker berücksichtigt werden als geringe Mengen gleicher Abfall- oder Reststoffe der gleichen Kategorie.

✓ **Vorhandene Überwachung oder Zertifizierung**

Unterliegt ein Betreiber, der Biomasseabfälle oder -reststoffe liefert oder nutzt, einem anderen, von einer zuständigen nationalen Behörde anerkannten Zertifizierungssystem, das Art, Menge, Herkunft oder Entstehung der Materialien überwacht, kann sich dies bei der Risikobewertung risikomindernd auswirken.

✓ **Berichte in Medien oder der Öffentlichkeit**

Wenn über die betreffenden Biomasseabfälle oder -reststoffe in den Massenmedien negativ berichtet wird, muss sich dies in der Risikobewertung widerspiegeln. Das

Ergebnis der Risikobewertung gibt Aufschluss über den Umfang und die Häufigkeit der Audits und Kontrollen.

Abhängig von der in der Risikobewertung ermittelten Risikostufe kann die Zertifizierungsstelle die folgenden Maßnahmen auswählen.

Maßnahme	Risikolevel-niedrig	Risikolevel-mittel	Risikolevel-hoch
Umfang	Quadratwurzel	Quadratwurzel·x2	100%
Auditmethode	Desk-Audit	Kombination aus Desk- und Vor-Ort-Audit	Kombination aus Desk- und Vor-Ort-Audit
Häufigkeit	Regulärer Auditturnus	Überwachungsaudit nach 6 Monaten	Überwachungsaudit nach 3- und 6 Monaten

**Tabelle 1:** Maßnahmen und Risikostufe

Das Auswertungsverfahren und das Ergebnis der Risikobewertungen sowie der Entscheidungsprozess der Zertifizierungsstelle sind zu dokumentieren und SURE auf Anfrage zur Verfügung zu stellen

## 2.5 Bewertung der Auditergebnisse

Die Bewertung der SURE-Anforderungen und die entsprechende Punktzahl sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bewertung	Erläuterung	Punktzahl
Konform	volle Übereinstimmung	20
Minor	geringfügige Nichtkonformität	15
Major	schwerwiegende Nichtkonformität	5
Kritisch (KO)	Systemanforderungen werden nicht erfüllt	0
N/A	Systemanforderungen sind nicht anwendbar Anforderungen, die mit „N/A“ bewertet wurden, sind im Auditbericht zu begründen; nicht alle Kriterien können mit „N/A“ bewertet werden	0

**Tabelle 2:** Bewertungsmöglichkeiten im SURE-EU-System

Einige der Kriterien sind als „KO“ festgelegt (siehe jeweils gültige Checkliste). Da die Nichterfüllung eines definierten KO-Kriteriums die Systemintegrität gefährdet, kann nach einer KO-Bewertung kein Zertifikat ausgestellt werden. In diesem Fall muss ein neues Audit (Nach- oder Systemaudit) durchgeführt werden. Der neue Termin muss mit der jeweiligen Zertifizierungsstelle vereinbart werden.

Wenn ein Kriterium, das zuvor nicht als KO-Kriterium definiert wurde, beim anschließenden Audit für kritisch befunden wird, kann es beim Nachaudit als KO bewertet werden.

Das *vorläufige Auditergebnis* wird vom Auditor am Ende des Audits ermittelt und dem auditierten Betrieb erläutert. Die Ergebnisse werden mittels Punktevergabe gewichtet. Je nach erreichter Punktezahl bzw. Vorhandensein von Kritisch-Bewertungen erfolgt eine Einteilung der Audits in folgende Gruppen:

✓ **Level 1: konform (100 %)**

Es wurden keine Mängel festgestellt; die SURE-EU-Anforderungen werden vollständig erfüllt. Es wird die mögliche Gesamtpunktzahl erreicht.

→ Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden

✓ **Level 2: teilweise konform (75–99 %)**

Die Systemanforderungen sind nicht vollständig erfüllt, die festgestellten Nichtkonformitäten gefährden jedoch nicht die Systemintegrität. Es werden mindestens 75 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht.

Die mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Korrekturmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen.

→ Zertifikat/Kontrollbescheinigung kann ausgestellt werden, nachdem der verantwortliche Auditor die vom Betrieb vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und Fristen für deren Umsetzung akzeptiert hat.

✓ **Level 3: nicht konform (< 75 % und/oder KO-Bewertung/en)**

Es wurden erhebliche Versäumnisse bei der Erfüllung der SURE-EU-Systemanforderungen festgestellt. Die Systemintegrität ist nicht gewährleistet. Es werden weniger als 75 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht.

→ kein Zertifikat/ keine Kontrollbescheinigung.

Die Verfolgung der aufgedeckten Mängel und die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen (nicht bei Erstzertifizierungen) erfolgt gemäß SURE-Sanktionssystem. (Siehe dazu SURE-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“.)

Bei einem Ergebnis des Level 3 (nicht konform: < 75 % und/oder KO-Bewertung) ist die neutrale Zertifizierungsstelle dazu verpflichtet,

- ✓ SURE innerhalb von 24 Stunden zu informieren (d. h. Übermittlung des Auditberichts in elektronischer Form an SURE),
- ✓ Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem auditierten Unternehmen zu vereinbaren und

- ✓ eine Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem der Betrieb die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – i.d.R. durch erneute Begutachtung vor Ort – nachweisen muss. Das Nachaudit muss spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt worden sein. Wenn nach drei Monaten kein Nachaudit erfolgt ist, ist zur erneuten Erlangung einer SURE-Konformitätsbestätigung ein vollständiges Systemaudit erforderlich.

Die Zertifizierungsstelle muss SURE informieren, wenn vor der Re-Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten, ein Verstoß gegen eine oder mehrere der folgenden SURE Anforderungen nachgewiesen wurde:

- ✓ wahrheitsgemäße Angabe von anderen (freiwilligen) Systemen auf der Grundlage der RED III, an denen er teilnimmt,
- ✓ Vorlage aller Dokumente und Informationen, die für den Auditor relevant sind, einschließlich der Massenbilanz und des neuesten Auditberichts
- ✓ oder ein weiterer Verstoß gegen die verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien

### 2.5.1 Definitionen von Nichtkonformitäten

Nichtkonformitäten, die während eines Audits identifiziert werden, werden als *KO, kritisch, major und minor* eingestuft.

*KO-Definition von SURE-EU-Kriterien* sind Anforderungen, deren Nichtbeachtung einen besonders kritischen Einfluss auf die Systemintegrität hat oder die aus anderen Gründen für das System von großer Bedeutung sind.

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Standards eines freiwilligen Systems, wie Betrug, irreversible Nichtkonformität oder ein Verstoß, der die Integrität des freiwilligen Systems gefährdet, gilt als *kritische Nichtkonformität*.

Zu den *kritischen Nichtkonformitäten* gehören unter anderem:

- a) Nichteinhaltung einer verpflichtenden Vorgabe der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, wie etwa eine Flächenumwandlung, die gegen Artikel 29 Absätze 3, 4 und 5 dieser Richtlinie verstößt
- b) betrügerische Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises, z. B. die bewusste Duplizierung eines Nachhaltigkeitsnachweises zur Erzielung finanzieller Vorteile
- c) bewusste Erzeugung von Abfällen oder Reststoffen, beispielsweise die absichtliche Modifikation eines Produktionsprozesses, um zusätzliche Reststoffe zu erzeugen, oder die absichtliche Verunreinigung eines Materials mit dem Absicht, es als Abfall zu deklarieren

Die Nichteinhaltung einer verpflichtenden Anforderung der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, bei der die Nichtkonformität potenziell reversibel ist, wiederholte und systematische Probleme oder Aspekte, die allein oder in Kombination mit weiteren Nichtkonformitäten zu einem grundlegenden Systemausfall führen können, gelten als schwerwiegende Nichtkonformität (major).

Zu den *schwerwiegenden Nichtkonformitäten (major)* gehören unter anderem:

- a) beispielsweise systematische Probleme mit der Massenbilanz oder den gemeldeten Treibhausgasdaten bzw. falsche Dokumentation in mehr als 10 % der in der repräsentativen Stichprobe enthaltenen Nachhaltigkeitsansprüche
- b) Versäumnis eines Wirtschaftsbeteiligten, während des Zertifizierungsprozesses die Teilnahme an anderen freiwilligen Systemen zu erklären
- c) Versäumnis, den Auditoren relevante Informationen bereitzustellen, beispielsweise Massenbilanzdaten und Auditberichte

Eine Nichtkonformität, die nur begrenzte Auswirkungen hat, eine einzelne oder vorübergehende Lücke darstellt, nicht systematisch ist und nicht zu einem grundlegenden Ausfall führt, wenn sie nicht behoben wird, gilt als *geringfügige Nichtkonformität (minor)*.

## 2.5.2 Korrekturmaßnahmen, Fristen und Auswirkungen

Alle Bewertungen, außer bei einer vollen Übereinstimmung, sind im Auditbericht nachvollziehbar zu begründen. Für alle Minor-, Major- und Critical/KO-Bewertungen werden außerdem Korrekturmaßnahmen einschließlich angemessener Fristen und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Für Minor-, Major- und Critical/KO-Abweichungen schlägt der auditierte Betrieb dem Auditor Korrekturmaßnahmen vor.

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen einschließlich angemessener Fristen und Verantwortlichkeiten dokumentiert. Konnte der Maßnahmenplan nicht während des Audits vollständig festgelegt werden, so wird dieser spätestens 7 Tage nach dem Audit durch den auditierten Betrieb mit dem verantwortlichen Auditor abschließend vereinbart und der Zertifizierungsstelle nachgereicht. Bei Major, Critical und KO bewerteten Kriterien sind sofort Maßnahmen festzulegen.

Der Systemteilnehmer ist für die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb der mit der Zertifizierungsstelle vereinbarten Frist verantwortlich.

### *Minor-bewertete Kriterien*

- ✓ Korrekturmaßnahmen müssen spätestens bis zum nächsten regulären Audit nachweislich umgesetzt sein.
- ✓ im Falle eines Re-Zertifizierungsprozesses: Zertifikaterteilung

### *Major-bewertete Kriterien*

- ✓ Korrekturmaßnahmen müssen spätestens 40 Tage nach dem Audit nachweislich umgesetzt sein. Außerordentliche Umstände können eine Verlängerung der Frist um weitere 20 Tage rechtfertigen. Diese weitere Fristverlängerung bedarf der VORHERIGEN Zustimmung durch SURE.
- ✓ keine Zertifikatserteilung (Erstaudit) solange keine nachweisliche, sach- und fristgerechte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme (n)
- ✓ sofortige Suspendierung des bestehenden Zertifikates für einen Zeitraum von max. 40 Tagen, sollte die Frist zur Umsetzung von Maßnahmen nicht eingehalten werden
- ✓ Entzug des bestehenden Zertifikates, wenn während des Zeitraums der Suspendierung keine nachweisliche, sach- und fristgerechte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme erfolgt ist

### *Critical-bewertete Kriterien*

- ✓ sofortige Suspendierung eines bestehenden Zertifikates (bei Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits)
- ✓ Korrekturmaßnahmen müssen bis spätestens 30 Tage nach dem Audit nachweislich umgesetzt sein.
- ✓ keine Zertifikatserteilung (Erstaudit), solange keine nachweisliche, sach- und fristgerechte Umsetzung der vereinbarten Korrekturmaßnahme erfolgt ist.
- ✓ Entzug des bestehenden Zertifikates, wenn die Frist zur Umsetzung von Maßnahmen von 30 Tagen überschritten ist

### *KO- definiertes Kriterium*

- ✓ Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien führt zur Suspendierung oder dem Entzug des Zertifikates und eröffnet ein Sanktionsverfahren (außer bei einem Erstaudit).

*Solange ein SURE-EU-Zertifikat suspendiert ist, dürfen Systemteilnehmer Biomasse NICHT als nachhaltig deklarieren.*

*Systemteilnehmer mit einem suspendierten Zertifikat dürfen nicht mit dem gleichen Geltungsbereich in ein anderes System eintreten.* Jeder potenzielle SURE-Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit der Antragsteller bereits Teilnehmer eines

anderen (freiwilligen) Systems war oder ist (siehe dazu SURE-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des SURE-Systems“, Abschnitt 6.5).

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet den Status eines Zertifikates sofort in der Datenbank zu aktualisieren. Die Zertifizierungsstelle überzeugt sich davon, ob die Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden.

Wurden vereinbarte Korrekturmaßnahmen nicht effektiv umgesetzt, sodass es in einem nachfolgenden Audit zu einer erneuten Nichtkonformität bei der entsprechenden Anforderung kommt, kann in dieser Anforderung eine schlechtere Bewertung gegeben werden.

SURE behält sich vor, weitere Vorgaben zur Fristsetzung der Korrekturmaßnahmen entsprechend der jeweiligen Erfüllungsgrade zu treffen.

## 2.6 Berichterstattung

Im Anschluss an das Audit erstellt der Auditor einen Auditbericht mit Hilfe der von SURE vorgegebenen Berichtsformulare, die Bestandteil der stufenspezifischen Checklisten sind. Dieser Bericht ist von der verantwortlichen Person im auditierten Betrieb gegenzuzeichnen. Dies kann durch eine digitale Signatur oder mittels händischer Unterschrift auf der ersten Seite des Auditberichts (Deckblatt) erfolgen.

Der Auditbericht bzw. die Checkliste enthält u.a. Informationen zu

- ✓ Beginn und Ende des Audits (Auditdauer)
- ✓ Ort, an dem das Audit stattfand
- ✓ Audit-Teilnehmer
- ✓ Ergebnis des Audits
- ✓ die Bewertung jeder Anforderung sowie
- ✓ eine Liste mit den geprüften Unterlagen

Des Weiteren enthält der Auditbericht eine genaue Angabe zur Klassifizierung des Betriebs, um den Umfang des Audits, die Art der Biomasse und vereinbarte Korrekturmaßnahmen einschließlich ihrer Umsetzung zu ermitteln. Durch das Erfassen dieser Informationen gibt der Auditbericht auch einen umfassenden Überblick über den Audit- und Zertifizierungsprozess.

Kopien des Auditberichts und des Zertifikats werden spätestens 60 Kalendertage ab dem ersten Tag *nach* dem Audit vor Ort SURE vorgelegt und in der SURE-Datenbank hinterlegt. Als Teil des internen Monitorings verlangt SURE von den Zertifizierungsstellen, dass sie alle Auditberichte und tatsächliche THG-Wert-Berechnungen (gegebenenfalls einschließlich zugehöriger

Hintergrundinformationen) über die Anwendung von Gutschriften zur Einsparung von THG-Emissionen ( $e_{ccr}$ ,  $e_{ccs}$ ,  $e_{sca}$ ), SURE vorlegen. Bei möglichen Fragen zu den Ergebnissen wendet sich SURE an die jeweilige Zertifizierungsstelle.

Sofern das Audit ergeben hat, dass der Betrieb die Anforderungen des SURE-EU-Systems nicht erfüllt, ist der Bericht innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des Audits und elektronisch an SURE zu übermitteln.

Werden bei Audits kritische oder schwerwiegende Nichtkonformitäten festgestellt, so meldet die Zertifizierungsstelle diese Nichtkonformitäten, den vereinbarten Maßnahmenplan und den Zeitplan für die Korrektur(en) an SURE.

SURE meldet die festgestellten Nichtkonformitäten, den entsprechenden Maßnahmenplan und den Zeitplan für deren Korrektur im jährlichen Tätigkeitsbericht an die EU-Kommission und veröffentlicht den Bericht auf ihrer Website unter Berücksichtigung sensibler Unternehmensinformationen und der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

## 2.7 Prüfung von Unterlagen

Beim Prüfen von Unterlagen gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die von den nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette getragenen Risiken zu verringern. So nehmen Wirtschaftsbeteiligte z. B. bisweilen an verschiedenen freiwilligen Systemen teil, um die Nachfrage ihrer Kunden nach Zertifizierungen von bestimmten (freiwilligen) Systemen zu bedienen. Das stellt jedoch eine besondere Herausforderung für Auditoren dar, die die Massenbilanz prüfen, weil sie ein vollständiges Bild von allen relevanten Transaktionen haben müssen.

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen sicherstellen, dass der Auditor Kenntnis von allen Systemen hat, an denen die Wirtschaftsbeteiligten teilnehmen, und dem Auditor alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung stellen. Das schließt die vollständigen Unterlagen zur Massenbilanz eines Betriebsstandorts und den Zugang zu Berichten früherer Audits ein<sup>1</sup>.

Zur weiteren Verbesserung der Robustheit des Prüfverfahrens (Audits) dürfen Wirtschaftsbeteiligte bei der Berechnung von Treibhausgasemissionen nur die tatsächlichen Werte verwenden, wenn ein Auditor vorab geprüft hat, dass sie über die Fähigkeit verfügen, diese Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren für THG-Emissionen durchzuführen.

Diese Prüfung kann während des Audits des Wirtschaftsbeteiligten vor seiner Teilnahme am freiwilligen System erfolgen. Zudem fordert SURE Wirtschaftsbeteiligte auf, dem Auditor im Vorfeld des Audits alle relevanten Informationen über die Berechnung der tatsächlichen THG-Emissionen zur Verfügung zu stellen. Der Auditor erfasst im Auditbericht seinerseits die Emissionen aus der Verarbeitung, die am geprüften Betriebsstandort entstehen (Emissionen nach Allokation) und, sofern relevant, die erreichten Einsparungen, um zu dokumentieren, dass die

Berechnung gründlich geprüft und verstanden wurde. *Falls diese Emissionen erheblich von den typischen Werten abweichen (d. h. mehr als 10 %) oder die berechneten tatsächlichen Werte der Emissionseinsparungen ungewöhnlich hoch sind (mehr als 30 % Abweichung von den Standardwerten), muss der Auditbericht auch Gründe enthalten, die diese Abweichung erklären können.*<sup>2</sup>

Über solche Abweichungen müssen Zertifizierungsstellen SURE unverzüglich informieren.

Weitere Informationen dazu befinden sich im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung“.

Daneben erhält der Auditor vor einem geplanten Audit vorab alle Informationen über die Massenbilanzierung. Zu kontrollieren sind dabei die letzten abgeschlossenen Massenbilanzen im Betrachtungszeitraum. Bei Erstaudits muss der Auditor prüfen, ob ein Massenbilanzsystem eingerichtet wurde und funktioniert. Weitere Informationen zur Massenbilanzierung sind dem SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Massebilanzierung“ zu entnehmen.

## 2.8 Risikomanagement

Mit Hilfe des Risikomanagements, das ein wichtiger Bestandteil des internen Qualitätsmanagementsystems ist, soll sichergestellt werden, dass die Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette ausreichend häufig und intensiv kontrolliert werden, so dass die Umsetzung der Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und der systemspezifischen Anforderungen an die Herstellung und Lieferung von Biomasse mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

SURE berücksichtigt auf allen Stufen entlang der Wertschöpfungskette besonders kritische Risikokriterien, die die Systemintegrität gefährden, indem sie als KO-Kriterien definiert werden. Die Nichteinhaltung eines dieser Kriterien führt zur Nichtzertifizierung (im Rahmen des Erst-/Re-Zertifizierungsaudits) bzw. zum sofortigen Verlust des Zertifikates (im Rahmen der Nach-/Überwachungsaudits). Bei Nichterfüllung von Kriterien, die ein niedriges bzw. mittleres Risiko bergen, ist eine Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung nur bei Umsetzung entsprechender Korrekturmaßnahmen, die die Erfüllung der Systemanforderungen gewährleisten, möglich.

Für deren Umsetzung werden je nach Schwere der Abweichung Fristen vereinbart und deren Einhaltung überwacht. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstellen und wird regelmäßig durch SURE überprüft.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Systemintegrität enthält das SURE-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“.

## 2.9 Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

Die Entscheidung über Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug liegt im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle.

Zwischen dem letzten Datum des Audits und dem Datum der Zertifizierungsentscheidung und -ausstellung dürfen maximal 60 Kalendertage liegen. Bei Erstzertifizierung darf die Zertifikatsausstellung erst nach Unterzeichnung des Systemvertrages zwischen SURE und dem Wirtschaftsbeteiligten erfolgen. Die durch SURE vorgegebenen Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

Die Kündigung des SURE-Systemvertrages zieht den automatischen Entzug eines ggf. noch vorhandenen gültigen Zertifikates nach sich.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet den Status eines Zertifikates SOFORT in der Datenbank zu aktualisieren.

Diese Regeln gelten auch für Kontrollbescheinigungen, die auf Wunsch ausgestellt werden.

### **Zertifikatsstatus**

**gültig:** ein aktives Zertifikat nach einem erfolgreichen Audit.

**suspendiert:** ein aufgrund von Nichtkonformitäten, die von der Zertifizierungsstelle festgestellt wurden, oder auf freiwilligen Antrag des Wirtschaftsbeteiligten vorübergehend ungültig gemachtes Zertifikat

**entzogen:** von der Zertifizierungsstelle oder vom freiwilligen System dauerhaft ungültiges Zertifikat. Mögliche Gründe für eine Zertifizierungsstelle ein Zertifikat zu entziehen sind u. a. eine vorzeitige Re-Zertifizierung, schwerwiegende Verstöße, der Wechsel zu einer anderen Zertifizierungsstelle.

**ausgelaufen:** ein nicht mehr aktives Zertifikat

**beendet:** eine Zertifizierung, die freiwillig annulliert wird, obwohl sie noch gültig ist

Wirtschaftsbeteiligte, deren Zertifikate entzogen, beendet oder abgelaufen sind, werden mindestens 24 Monate nach dem Entzugs-, Beendigungs- oder Ablaufdatum in der öffentlich zugänglichen SURE-Zertifikatsdatenbank gelistet.

Maßgeblich für die Gültigkeit des Zertifikats sind ausschließlich die Angaben auf der Website der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH.

Abweichungen können sich beispielsweise aus dem Entzug oder der Suspendierung eines ausgestellten Zertifikats ergeben.

## 3 Erst- und Zweitparteien-Audit-Ansatz für forstwirtschaftliche Biomasse

Bei der Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse in einem „Low-risk“-Gebiet werden Erst- oder Zweitparteien-Audits bis zum Ersterfasser akzeptiert. Dieses Kapitel enthält eine Anleitung, wie diese Audits durchgeführt werden müssen, um in einer SURE-zertifizierten Lieferkette akzeptiert zu werden.

### 3.1 Erstparteien-Audit

Diese Art von Audit kann vom Erzeuger der forstwirtschaftlichen Biomasse durchgeführt werden. Im Rahmen einer Selbstbewertung ist zu prüfen, ob der Erzeuger von Biomasse die Anforderungen an die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse erfüllt, die in den Systemgrundsätzen für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse beschrieben sind. Ist dies der Fall, muss beim Ersterfasser eine ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung abgegeben werden. Die Lieferung von forstwirtschaftlicher Biomasse ist nur möglich, wenn eine unterschriebene Eigenerklärung vorliegt. Die Erklärung ist maximal ein Jahr gültig.

Alle unterschriebenen Eigenerklärungen, die ein Ersterfasser erhält, werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits des Ersterfassers einer Stichprobenkontrolle durch den zuständigen Auditor unterzogen. Die Stichprobenzahl ergibt sich mindestens aus Quadratwurzel aller Eigenerklärungen. SURE erwartet in der Regel eine Überprüfung vor Ort in der Betriebseinheit des Erzeugers von forstwirtschaftlicher Biomasse.

Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse, die eine Eigenerklärung unterzeichnen, können im Rahmen des SURE-EU-Systems nicht als Gruppenmitglieder einer Gruppenverwaltung angesehen werden. Wenn sie beabsichtigen, forstwirtschaftliche Biomasse an andere Ersterfasser zu liefern, müssen sie separate Eigenerklärungen unterzeichnen.

### 3.2 Zweitparteien-Audit

Der Ersterfasser kann die Option der Lieferantenaudits (Zweitparteien-Audits) wählen. Bei diesem Ansatz ist der Erzeuger der forstwirtschaftlichen Biomasse nicht verpflichtet, eine Eigenerklärung zu unterzeichnen. Der Ersterfasser muss alle Biomasseerzeuger in ein internes Register eintragen. Alle Lieferanten müssen sich vor der Lieferung von Biomasse ausnahmslos einmal pro Jahr vom Ersterfasser auditieren lassen. Während des Zertifizierungsaudits des Ersterfassers müssen alle Unterlagen der Lieferantenaudits vorliegen. Darüber hinaus ist der Ersterfasser verpflichtet, mindestens die Quadratwurzel der registrierten Lieferantenaudits

vor Ort in deren Betriebseinheiten durchzuführen. Der Ersterfasser muss für alle Erzeuger bestätigen, dass sie auditiert wurden. Diese Bestätigung muss schriftlich vorliegen.

Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse, die nach dem Zweitparteien-Ansatz auditiert wurden, können nicht als Gruppenmitglieder einer Gruppenverwaltung im Rahmen des SURE-EU-Systems angesehen werden. Wenn sie beabsichtigen, forstwirtschaftliche Biomasse an andere Ersterfasser zu liefern, müssen sie separate Selbst- oder Eigenerklärungen unterzeichnen oder sich einem weiteren Zweitparteien-Audit durch den anderen Ersterfasser unterziehen.

Der Ersterfasser muss sicherstellen, dass die Auditoren, die Zweitparteien-Audits durchführen, mindestens die Erfüllung der in Kapitel 7.1.4 festgelegten Anforderungen an die Qualifikation und das entsprechende Fachwissen nachweisen, indem sie mindestens eine verpflichtende SURE-Prüfung für forstwirtschaftliche Biomasse bestehen. Die Qualifikationsprüfung des Zweitparteien-Auditors ist Teil des externen Zertifizierungsaudits.

Neben dem Erst- oder Zweitparteien-Ansatz ist es weiterhin möglich, Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse im Rahmen des Gruppensertifizierungsansatzes (Drittpartei) zu zertifizieren. In diesem Fall müssen die in Kapitel 5 Gruppensertifizierung genannten Anforderungen erfüllt sein.

## 4 Individuelle Zertifizierung

Die Zertifizierung gilt grundsätzlich nur für den Standort (Schnittstelle), an der ein Audit durchgeführt wurde (standortbezogen). Alle Wirtschaftsbeteiligten entlang der Lieferkette können einzeln zertifiziert werden.

Der erfolgreich auditierte unabhängige/selbstständige Standort (Schnittstelle) erhält ein Zertifikat.

*Angeschlossene abhängige/unselbstständige Lager- oder Betriebsstätten* müssen in das Schnittstellenaudit einbezogen und kontrolliert werden. Zugehörige abhängige/unselbstständige Lager- bzw. Betriebsstätten sind Lager- bzw. Betriebsstätten (z. B. Plätze/Platten, Silos, Tanks etc.), die zu einer Schnittstelle gehören und Biomasse annehmen, gegebenenfalls wiegen und über sämtliche ein- und ausgehende Biomasse Buch führen, aber keine Fakturierung durchführen. Konversionsanlagen, die Strom und/oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen erzeugen, sind als Betriebsstätte der letzten Schnittstelle immer zertifizierungspflichtig, auch wenn sie als unselbstständige Anlage betrieben werden.

## 4.1 Kontrollen und Zertifizierungen von abhängigen und unselbstständigen Lager- und Betriebsstätten sowie Logistikdienstleistern

### ✓ **Für Sammler gilt:**

Abhängige/unselbstständige Lager- und Betriebsstätten von Sammlern unterliegen jährlichen Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Audits des Sammlers.

Die Sammler werden einmal jährlich (alle 12 Monate) auditiert. Nach erfolgreichem Audit erhält der Sammler ein Zertifikat, dem eine Liste aller seiner abhängigen/unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten (abhängige Sammelstellen) angehängt ist.

### ✓ **Für Ersterfasser gilt:**

Abhängige / unselbstständige Lager- bzw. Betriebsstätten von Ersterfassern müssen im Rahmen des Audits des Ersterfassers stichprobenartig kontrolliert werden.

Ersterfasser werden einmal pro Jahr (alle 12 Monate) auditiert. Nach erfolgreichem Audit erhält der Ersterfasser ein Zertifikat, dem eine Liste aller seiner abhängigen/unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten angehängt ist.

### ✓ **Für alle nachgelagerten Schnittstellen gilt:**

Stichprobenkontrollen sind bei abhängigen/unselbstständigen Lager- oder Betriebsstätten von Wirtschaftsbeteiligten, die in der Lieferkette nachgelagert sind, nicht möglich. Diese Wirtschaftsbeteiligten müssen einzeln zertifiziert werden.

### 4.1.1 Umfang und Ablauf für jährliche Vor-Ort-Kontrollen von abhängigen Lager- bzw. Betriebsstätten von Sammlern

Alle abhängigen Lager- und Betriebsstätten von Sammlern müssen im Rahmen des Audits des Sammlers kontrolliert werden. Die Vor-Ort-Kontrolle muss nicht zu Beginn des Audits des Sammlers stattfinden. Sie kann ebenfalls erfolgen, wenn der Sammler bereits auditiert wurde.

Die Kontrolle von unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten muss stets durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor dem Sammler einschließlich der unselbstständigen Lager- bzw. Betriebsstätten ein Zertifikat mit Auflistung aller Lager- bzw. Betriebsstätten ausgestellt werden kann.

#### 4.1.2 Umfang und Ablauf für Stichprobenkontrollen von abhängigen Lager- bzw. Betriebsstätten von Ersterfassern

Die Mindestanzahl der Lager- bzw. Betriebsstätten für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl dieser Standorte ( $\sqrt{x}$ , wobei  $x$  die Zahl aller Lager- bzw. Betriebsstätten ist), aufgerundet auf die nächste Ganzzahl. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren bilden die Basis für die Stichprobenkontrollen. Es muss eine repräsentative Auswahl der verschiedenen Lager- und Betriebsstätten kontrolliert werden. Hierbei sind folgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:

- ✓ Ergebnisse der internen Kontrollen der Lager- und Betriebsstätten und Beurteilungen der Verwaltung bzw. früherer Zertifizierungen
- ✓ Unterlagen mit Beschwerden und anderen relevanten Aspekten für Korrektur- und Präventivmaßnahmen
- ✓ signifikante Unterschiede in der Größe der Lager- und Betriebsstätten
- ✓ Abweichungen bei Schichtmodellen und Arbeitsabläufen
- ✓ Komplexität der Prozesse in den einzelnen Lager- und Betriebsstätten
- ✓ Änderungen seit der letzten Zertifizierung
- ✓ geografische Verteilung der Lager- und Betriebsstätten
- ✓ zusätzliche Risikokriterien im Ermessen der jeweiligen Zertifizierungsstelle
- ✓ 25 % der Stichproben sind per Zufall zu bestimmen

Die Stichprobenkontrolle muss nicht zu Beginn des Audits des Ersterfassers erfolgen. Sie kann ebenfalls erfolgen, wenn der Ersterfasser bereits auditiert wurde. Die Kontrolle von Lager- bzw. Betriebsstätten muss stets durchgeführt und abgeschlossen sein, bevor dem Ersterfasser einschließlich der Lager- bzw. Betriebsstätten ein Zertifikat mit Auflistung aller Lager- bzw. Betriebsstätten ausgestellt werden kann.

#### 4.1.3 Schwellenwert für eine nicht bestandene Kontrolle von abhängigen Lager- bzw. Betriebsstätten von Ersterfassern

Ein schwerwiegender Verstoß durch eines der kontrollierten Lager- / Betriebsstätten zieht die Nichterteilung bzw. den Entzug des Zertifikats des Ersterfassers (für die Gesamtheit aller Standorte) nach sich, wobei das Zertifikat in der SURE-Datenbank entzogen wird. Weil nur Betriebe mit gültigen Zertifikaten berechtigt sind, nachhaltige Biomasse zu liefern, dürfen weder der Ersterfasser noch die einzelnen Lager-/Betriebsstätten weiterhin mit nachhaltiger Biomasse handeln, wenn ein solcher Verstoß festgestellt wird. Eine aktuelle Liste mit gültigen Zertifikaten ist stets auf der SURE-Website öffentlich abrufbar ([www.sure-system.org](http://www.sure-system.org)).

#### 4.1.4 Audit-Anforderungen an Umschlagplätze

Umschlagplätze sind im *SURE-EU-System* definiert als Standorte, an denen

- ✓ Biomasse nur zum Transport bereitgestellt wird
- ✓ die kurzfristige Lagerung zum Zwecke des Umschlages 24 Stunden in der Regel nicht überschreitet
- ✓ keine Warenein- und -ausgänge dokumentiert werden
- ✓ keine eingehende Biomasse verwogen wird
- ✓ keine Vermischung von Behältern/Überführung von Biomasse von einem Behälter in einen anderen erfolgt
- ✓ keine Verarbeitung/Behandlung der Biomasse erfolgt

Umschlagplätze sind dementsprechend definiert als Standorte, an denen lediglich eine Bereitstellung von Ware (Biomasse oder Abfall und Reststoffe) zum Transport erfolgt. Die für die Nutzung des Umschlagplatzes relevanten abfallrechtlichen Regelungen sind ausdrücklich einzuhalten.

Für diese oben beschriebenen Umschlagplätze gelten folgende Vorgaben:

- ✓ die Registrierung als Betriebsstätte in der SURE-Datenbank durch den Sammler, der diesen Umschlagplatz nutzt
- ✓ jeder Gütertransfer über den Umschlagplatz muss in der Massenbilanz des Sammlers registriert werden, die auf dem Betriebsgelände/im Büro des Sammlers überprüft werden muss
- ✓ jährliche Vor-Ort-Kontrolle der Betriebsstätte im Rahmen der Tätigkeit des Sammlers im Geltungsbereich „Sammler“.

#### 4.1.5 Audit-Anforderungen für abhängige Logistikdienstleister

Wenn ein Sammler zur Durchführung des Sammelprozesses (Sammeln von Abfällen und Reststoffen an einem Erzeugungsort und deren Transport zum Betriebsgelände des Sammlers) externe Logistikdienstleister in Anspruch nimmt, müssen diese externen Logistikdienstleister im Rahmen der Tätigkeiten des Sammlers vor Ort jährlich überprüft werden. Ebenso muss die eigene Logistik des Sammlers Gegenstand der Prüfung sein. Daher muss der Sammler solche externen Logistikdienstleister in der SURE-Datenbank als „Betriebsstätte“ registrieren, um die Transparenz aller seiner Aktivitäten im Rahmen des Geltungsbereichs „Sammler“ für die zuständige Zertifizierungsstelle sicherzustellen.

## 5 Gruppenzertifizierung

Eine Gruppenzertifizierung ist die Zertifizierung eines Zusammenschlusses von Betrieben, bei der die Zertifizierung für die Gruppe als Gesamtheit gilt. In solchen Fällen kann eine stichprobenartige Auswahl der verschiedenen Betriebe der Gruppe stellvertretend für den Nachweis der Konformität aller Gruppenmitglieder durch die neutrale Zertifizierungsstelle überprüft werden. Die Anforderungen der für diesen Zweck erstellten geltenden Standards, z. B. Standard P035 der „International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance“ (ISEAL), wurden hier einbezogen, um allgemeine Anforderungen für die Zertifizierung von Erzeugergruppen zu definieren.

SURE versteht im Folgenden unter dem Begriff der *Kontrolle* eine externe Überprüfung durch die neutrale Zertifizierungsstelle auf der Ebene der Erzeuger- oder Entstehungsbetriebe im Rahmen einer Gruppenzertifizierung oder die Überprüfung von unselbstständigen Betriebsstätten.

Demgegenüber verwendet SURE den Begriff *Audit* für eine externe Überprüfung der SURE-Anforderungen von Schnittstellen bzw. Systemteilnehmern durch die neutrale Zertifizierungsstelle.

Im SURE-System erhalten erfolgreich kontrollierte Erzeugerbetriebe im Rahmen einer *Gruppenzertifizierung* auf Wunsch eine *Kontrollbescheinigung*.

*Zertifikate* werden im SURE-System Systemteilnehmern bzw. Schnittstellen auf der Grundlage eines erfolgreichen Audits erteilt.

Für weitere Erläuterungen von Begrifflichkeiten siehe auch das SURE-Dokument „Begriffsbestimmungen im SURE-System“.

### 5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gruppenzertifizierungen sind im SURE-EU-System nur vorgesehen für

- ✓ Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen

und Erzeugerorganisationen und -genossenschaften möglich, die Ausgangsmaterial direkt an den Ersterfasser bzw. zum Wirtschaftsbeteiligten gehörige Lager oder Sammelstellen liefern.

Von nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette darf diese Option nicht in Anspruch genommen werden. Diese Wirtschaftsbeteiligten benötigen eine individuelle Zertifizierung.

Eine Gruppensertifizierung kann nur von weitgehend homogenen Gruppen mit identischem Geltungsbereich angewendet werden.

Gruppen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich die den Nachweis der Konformität mit den flächenbezogenen Kriterien des Systems anstreben, werden als weitgehend homogen betrachtet, wenn

- ✓ die betroffenen Flächen nahe beieinander liegen und
- ✓ ähnliche Merkmale (z. B. dieselbe Verwaltungsregion) und
- ✓ ähnliche Charakteristika (z. B. gleiche klimatische Bedingungen) und
- ✓ ähnliche Produktionssysteme und Produkte aufweisen

Gruppensertifizierungen zum Zweck der Berechnung von THG-Minderungen sind nur akzeptabel, wenn die Betriebsstätten ähnliche Produktionssysteme und Produkte aufweisen.

## 5.2 Anforderung an die Verwaltung von Gruppen

### 5.2.1 Gruppenmanager

Die Gruppe muss eine gemeinsame Hauptverwaltung/Management haben, die für die Leitung der Gruppe und die Umsetzung der Systemanforderungen verantwortlich ist.

Die Gruppe muss kein selbstständiger Rechtsträger sein. Jedoch müssen alle Betriebe der Gruppe rechtlich oder vertraglich mit der Hauptverwaltung/Management der Gruppe verbunden und in ein gemeinsames Verwaltungssystem eingebunden sein, das von der Hauptverwaltung/Management definiert und eingerichtet sowie überwacht und intern kontrolliert wird. Das bedeutet, dass die Hauptverwaltung/Management berechtigt ist, interne (stichprobenartige oder vollständige) Kontrollen durchzuführen und die Betriebe anzuweisen, gegebenenfalls erforderliche Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Das ist im offiziellen Vertrag zwischen der Gruppenverwaltung und den Betrieben festzuhalten.

Anforderungen an die Gruppenmanagement:

- ✓ Führung eines internen Verwaltungssystems, das Vertrauen darin schafft, dass die einzelnen Gruppenmitglieder die Systemanforderungen erfüllen
- ✓ Einrichtung eines internen Kontrollverfahrens zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des SURE-EU-Systems durch die Gruppenmitglieder

- ✓ Pflege einer aktualisierten Liste mit Gruppenmitgliedern
- ✓ transparente Darstellung der Lieferbeziehung mit den Betrieben durch Verträge oder Rechnungen
- ✓ Entscheidungsbefugnis über Beitritt bzw. Ausschluss von Gruppenmitgliedern
- ✓ verantwortliche Steuerung des Zertifizierungsprozesses
- ✓ Kommunikation zwischen der neutralen Zertifizierungsstelle und den Gruppenmitgliedern
- ✓ jährliches *Vor-Ort Audit* und Zertifizierung als Gruppenmanager durch die neutrale Zertifizierungsstelle

Wenn der Gruppenmanager nicht der Ersterfasser ist, sind die Gruppenmitglieder verpflichtet, dem Gruppenmanager zum Zeitpunkt der physischen Lieferung der Biomasse eine Kopie des Nachhaltigkeitsnachweises (PoS) für die Lieferkette zur Verfügung zu stellen, um die Rückverfolgbarkeit der Biomasse bis zum Erzeuger zu gewährleisten.

Die Gruppenmanager ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle vor den Stichprobenkontrollen eine zweckgemäße und handhabbare Übersicht der abgegebenen Selbsterklärungen zur Auswahl des Stichprobenumfangs und der zu kontrollierenden Erzeugerbetriebe mit ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung zu stellen.

### 5.2.2 Gruppenmitglieder

Anforderungen an die Gruppenmitglieder:

- ✓ proaktive Auseinandersetzung mit den SURE-Systemanforderungen und Bereitstellung der erforderlichen Dokumentation
- ✓ Verpflichtung gegenüber dem Gruppenmanager, die Anforderungen des SURE-EU-Systems zu erfüllen
- ✓ Abgabe einer gültigen, unterschriebenen und widerspruchsfreien Selbsterklärung an den Gruppenmanager zur Bestätigung der Konformität mit den SURE-Anforderungen (jährlich zu aktualisieren)
- ✓ Mitwirkung an den stichprobenartig durchzuführenden internen Stichprobenkontrollen durch den Gruppenmanager
- ✓ Mitwirkung an den stichprobenartig durchzuführenden externen Stichprobenkontrollen durch die neutrale Zertifizierungsstelle
- ✓ Verpflichtung, die ggf. bei internen und externen Kontrollen festgestellten Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen abzustellen

Ist der Gruppenmanager nicht der Ersterfasser, sind die Gruppenmitglieder verpflichtet, dem Ersterfasser für jede physische Lieferung von Biomasse einen Nachhaltigkeitsnachweis (PoS) für die Lieferkette zu erbringen. Die Zertifikats-ID des Gruppenmanagers muss auf dem PoS angegeben werden, um die Rückverfolgbarkeit der angelieferten Biomasse zu gewährleisten. Darüber hinaus muss die Gruppenzugehörigkeit durch Angabe der eindeutigen Kennung der Selbsterklärung bestätigt werden, die bei dem Gruppenmanager auf dem PoS eingereicht wird.

Eine Kopie des PoS ist dem Gruppenmanager zum Zeitpunkt der physischen Lieferung der Biomasse vorzulegen.

## 5.3 Selbsterklärung

Ausnahmslos alle Gruppenmitglieder müssen eine gültige, unterschriebene und widerspruchsfreie Selbsterklärung abgeben.

In der Selbsterklärung muss ein eindeutiger Identifikator enthalten sein, um eine eindeutige Zuordnung des übermittelten PoS zum Gruppenmitglied zu ermöglichen.

### 5.3.1 Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe

Für *landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe* wird im SURE-EU System zwischen Betrieben mit GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance) und ohne GAP-Konditionalität unterschieden. Dementsprechend stehen folgende Selbsterklärungen zur Abgabe zur Verfügung:

✓ ***Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe mit GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance)***

Der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift u.a., dass er Empfänger von Direktzahlungen ist und somit GAP-Konditionalität (ehemals Cross Compliance) unterliegt, und dass die Biomasse-Anforderungen an die Erzeugung landwirtschaftlicher Biomasse (Art. 29 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. die SURE-Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse) erfüllt.

✓ ***Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe ohne GAP-Konditionalität (ehemals Nicht-Cross-Compliance)***

Der landwirtschaftliche Erzeugerbetrieb, der *nicht der GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance) unterliegt*, bestätigt mit seiner Unterschrift u. a., dass er die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von nachhaltiger, landwirtschaftlicher Biomasse erfüllt.

### 5.3.2 Forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe

Für *forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe* wird im risikobasierten Ansatz des SURE-EU Systems zwischen „low-risk“- und „specified-risk“-Gewinnungsgebieten unterschieden. Wenn es keine Risikobewertung für das Gewinnungsgebiet der Biomasse gibt, ist es darüber hinaus möglich, die Einhaltung der Anforderungen des SURE-EU-Systems durch eine Selbstbewertung anhand der Selbsterklärung für „specified risk“-Gebiete zu bestätigen.

Dementsprechend stehen folgende Selbsterklärungen zur Abgabe zur Verfügung:

✓ **Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk)**

*Low-risk-Gebiet:* Für das gesamte Gewinnungsgebiet der Biomasse liegt eine vom SURE-EU-System anerkannte und aktuelle Risikobewertung vor, die das Risiko, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig gemäß RED III erzeugt wurde, analysiert, bewertet und als niedrig einstuft („low-risk“). Die Risikobewertung bestätigt, dass im Gewinnungsgebiet der Biomasse ein Rechtsrahmen vorhanden ist und durchgesetzt wird, der Folgendes sicherstellt:

- die Legalität von Ernte, Handel/Vertrieb und Transport der Biomasse
- Waldregeneration der Erntefläche
- Schutz von ausgewiesenen Naturschutzgebieten, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen
- Erhalt der Bodenqualität
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- die langfristige Produktionskapazität des Waldes
- mindestens ausgeglichene Kohlenstoffbestände im Gewinnungsgebiet

✓ **Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (specified-risk)**

*Specified-risk-Gebiet:* Für das gesamte Gewinnungsgebiet der Biomasse liegt eine vom SURE-EU-System anerkannte und aktuelle Risikobewertung vor, die das Risiko, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig gemäß RED III erzeugt wurde, analysiert und bewertet. Es ist entweder nur teilweise oder gar nicht möglich, einen Rechtsrahmen oder dessen Durchsetzung im Gewinnungsgebiet der Biomasse zu ermitteln, der Folgendes sicherstellt:

- die Legalität von Ernte, Handel/Vertrieb und Transport der Biomasse
- Waldregeneration der Erntefläche
- Schutz von ausgewiesenen Naturschutzgebieten, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen

- Erhalt der Bodenqualität
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- die langfristige Produktionskapazität des Waldes
- mindestens ausgeglichene Kohlenstoffbestände im Gewinnungsgebiet

*Keine Risikobewertung vorhanden:* Die Anforderungen des SURE-EU-Systems an die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse sowie zur Sicherstellung ausgeglichener Kohlenstoffbestände im Gewinnungsgebiet der Biomasse werden erfüllt.

### 5.3.3 Abfall- und Reststoff-Entstehungsbetriebe

Für *Abfall- und Reststoff-Entstehungsbetriebe* steht im SURE-EU-System folgende Selbsterklärung zur Abgabe zur Verfügung:

✓ **Selbsterklärung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen**

Der Entstehungsbetrieb von Abfall und Reststoffen bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es sich bei dem gelieferten Material ausschließlich um Abfälle bzw. Reststoffe im Sinne der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt, die nur in der Anlage des Erzeugers produziert wurden, und dass es nicht mit anderen Abfällen oder Reststoffen gemischt wurde.

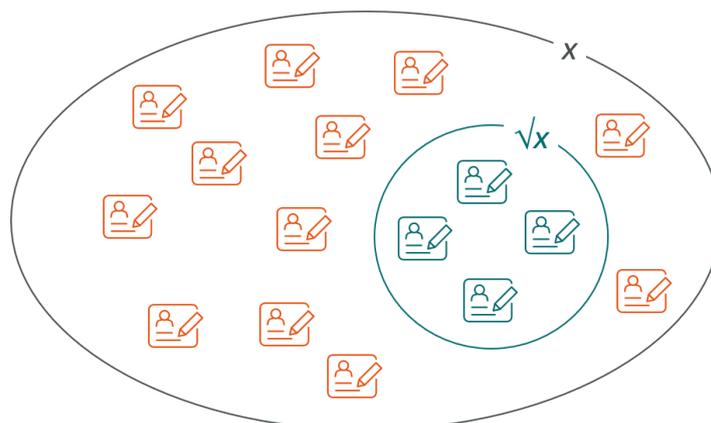
## 5.4 Externe neutrale Kontrolle

Die Gruppe wird mindestens einmal jährlich (alle 12 Monate) durch eine neutrale Zertifizierungsstelle bezüglich der SURE-EU-Systemanforderungen mittels der von SURE zur Verfügung gestellten stufenspezifischen Checklisten kontrolliert. Diese reguläre neutrale Kontrolle besteht immer aus

- ✓ Auditierung und Zertifizierung der Gruppenmanagers/Hauptverwaltung und
- ✓ (etwaige Stichproben-)Kontrolle der Gruppenmitglieder bei Erzeugern von landwirtschaftlicher Biomasse oder
- ✓ (etwaige Stichproben-)Kontrolle der Gruppenmitglieder bei Erzeugern von forstwirtschaftlicher Biomasse oder
- ✓ (etwaige Stichproben-)Kontrolle der Gruppenmitglieder bei Entstehungsbetrieben von Abfällen und Reststoffen von Biomasse

### 5.4.1 Umfang der Stichproben

Die Grundgesamtheit der Gruppe wird durch die Anzahl abgegebener und gültiger Selbsterklärungen an den Gruppenmanager gebildet und ist die Basis zur Ermittlung des Stichprobenumfangs.



**Abbildung 3:** Umfang stichprobenartig zu kontrollierender Gruppenmitglieder, wobei  $x$  = Anzahl gültiger Selbsterklärungen

Der Umfang der stichprobenartig zu kontrollierenden Gruppenmitglieder wird von der Zertifizierungsstelle risikoorientiert unter Berücksichtigung folgender grundsätzlicher Regelungen ermittelt:

Die Mindestanzahl der Betriebe für Stichprobenkontrollen ist die Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Betriebe ( $\sqrt{x}$ , wobei  $x$  die Zahl der Betriebe ist), die eine gültige Selbsterklärung abgegeben haben, aufgerundet auf die nächste Ganzzahl. Für die Festlegung des Stichprobenumfangs ist die Anzahl der unterschriebenen Selbsterklärungen zum Zeitpunkt der Festlegung des Stichprobenumfangs relevant. Diese kann je nach Risikostatus erhöht werden (mindestens 10 %).

Der Stichprobenumfang erhöht sich bei Überschreiten eines Schwellenwertes nicht erfolgreicher Kontrollen.

Wenn eine gültige Zertifizierung des Ersterfassers für das SURE-EU-System vorliegt, bildet bei Wechsel zu einem anderen SURE-System (z. B. von dem EU-System zu einem nationalen System mit abweichenden Kriterien) die Liste mit den Lieferanten für die letzte SURE-Kontrolle die Basis für die Stichprobe. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Systeme aufeinander aufbauen.

Bei *Re-Zertifizierungsaudits* bestimmen jeweils beide oben genannten Faktoren den Umfang:

- ✓ die Liste der Lieferanten aus der vorherigen Kontrolle
- ✓ in Kombination mit den aktuell verfügbaren Selbsterklärungen

Falls die Anzahl der aktuell unterzeichneten Selbsterklärungen sich von der Anzahl der Lieferanten auf der Liste aus der vorangegangenen Kontrolle unterscheidet, ist die jeweils größere Anzahl relevant.

Der Umfang der Kontrollen richtet sich nach dem für die Gruppe ermittelten allgemeinen Risikolevel:

✓ **Landwirtschaft**

Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sind im Rahmen von Gruppensertifizierung wie folgt zu kontrollieren:

- *GAP-Konditionalitätsbetriebe (ehemals Cross-Compliance)* müssen stichprobenartig kontrolliert werden. (Geltungsbereich siehe oben)
- *Nicht-GAP-Konditionalitätsbetriebe (ehemals Cross-Compliance)* unterliegen – sofern sie auch Mitglieder einer Gruppe sind – Stichprobenkontrollen.

Für GAP-Konditionalitäts- und Nicht-GAP-Konditionalitätsbetriebe innerhalb einer Gruppe müssen Untergruppen gemäß den Festlegungen in Abschnitt 5.5 gebildet und kontrolliert werden.

✓ **Forstwirtschaft**

Forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe sind im Rahmen von Gruppensertifizierung in Abhängigkeit des Risikolevels des Gewinnungsgebietes wie folgt zu kontrollieren:

- Low-risk-Gebiete unterliegen Stichprobenkontrollen.
- Specified-risk-Gebiete müssen zu 100 Prozent kontrolliert werden.
- Gebiete ohne Risikobewertung müssen vollständig kontrolliert werden.

*Low-risk-Gebiete*

Liegt für das Gewinnungsgebiet für forstwirtschaftliche Biomasse eine gültige und anerkannte Risikobewertung vor, die ein geringes Risiko einer nicht nachhaltigen Produktion von forstwirtschaftlicher Biomasse ausweist, werden für Forstbetriebe mit einem Low-risk-Gebiet *stichprobenartige Kontrollen* durchgeführt.

*Specified-risk-Gebiete*

Erzeugerbetriebe, die darüber hinaus die Wirksamkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung über objektive Indikatoren dokumentieren können (siehe dazu SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“), sind bei der risikoorientierten Auswahl der stichprobenartig zu kontrollierenden Betriebe durch die Zertifizierungsstelle mit einem geringeren Risiko zu werten.

*Gewinnungsgebiete ohne Risikobewertung:*

Liegt für das Gewinnungsgebiet der Biomasse keine Risikobewertung vor, werden **alle** forstwirtschaftlichen Betriebe, die Biomasse in solchen Gebieten erzeugen, kontrolliert.

✓ **Abfall und Reststoffe**

Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen sind im Rahmen jedes vor-Ort-Audits der Sammelstellen stichprobenartig und risikoorientiert zu kontrollieren.

Sie können jedoch auch eigenständig im SURE-EU System zertifiziert werden. (Alle nachgelagerten Schnittstellen sind in jedem Fall zertifizierungspflichtig.)

Stichproben können nur angewendet werden, wenn die vertragliche Basis, auf der der Entstehungsbetrieb operiert, Anreize verhindert, falsche Behauptungen bezüglich der Art des Rohstoffes aufzustellen, und die Gefahr eines betrügerischen Verhaltens gering ist. Abfallentstehungsbetriebe, auf die sich Stichproben nicht anwenden lassen, müssen einzeln kontrolliert werden.

## 5.4.2 Auswahl der Stichproben

Die risikobasierte Auswahl der Stichprobenkontrollen wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt und dokumentiert.

Es sind dabei mindestens folgende *Risikokriterien* besonders zu gewichten (Risikobewertung):

- ✓ Die Selbsterklärung gilt nicht für die gesamte vom Betrieb erzeugte Biomasse.
- ✓ Der Betrieb erzeugt nachhaltige und nicht-nachhaltige Biomasse (wenn der Betrieb beide Arten von Biomasse liefert).
- ✓ Der Biomasseanbau erfolgt auf national oder international anerkannten geschützten Flächen und unterliegt speziellen Anforderungen.
- ✓ Größe des Lieferanten (tatsächlich gelieferte Menge)
- ✓ Im Falle von forstwirtschaftlicher Biomasse sollte der Nachweis der Wirksamkeit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch bei der risikobasierten Auswahl der Stichprobe anhand von Indikatoren berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 5.6).
- ✓ Im Falle von Biomasse aus *Abfall- und Reststoffen* sollen u.a. folgende Faktoren berücksichtigt werden:
  - die Art des Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen
  - die Art von Abfall und Reststoffen (z. B. Multi-Feedstock, kommunale Abfälle usw.)

- die Art der THG-Berechnung (vor allem bei Einzelberechnung)

Die Stichprobe muss

- ✓ für die gesamte Gruppe repräsentativ sein und
- ✓ unter Verwendung einer Kombination aus Risiko- und Zufallsauswahl bestimmt werden (bei der Zufallsauswahl muss die Stichprobe einen Anteil von mindestens 25 % ausmachen).
- ✓ Die zur Prüfung ausgewählten Betriebe sollten von Jahr zu Jahr variieren.

Die Art der Stichprobe und die zu Grunde liegende Risiken sowie deren Bewertung ist zu dokumentieren.

## 5.5 Kontrollen der Gruppenmitglieder

Um zu überprüfen, ob die Gruppenmitglieder systemkonform handeln, müssen sich die Erzeuger/Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen einer (Stichproben-)Kontrolle unterziehen. Selbsterklärungen von Wirtschaftsbeteiligten gelten nicht als ausreichender Nachweis. Im Rahmen der durch die neutrale Zertifizierungsstelle durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen werden die SURE-EU-Anforderungen an Gruppenmitglieder mittels der durch SURE zur Verfügung gestellten stufenspezifischen Checklisten geprüft und bewertet.

Die Grundlage der Kontrollen bildet die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Angaben der abgegebenen Selbsterklärung.

Es wird erwartet, dass auch die stichprobenartigen Kontrollen von Gruppenmitgliedern vor Ort stattfinden (d. h., dass die Auditoren die relevanten Betriebe aufsuchen).

Eine *Dokumentenprüfung* kann zulässig sein, wenn derselbe Grad an Prüfsicherheit wie Vor-Ort-Audits gewährleistet ist (z.B. durch Verfügbarkeit hoch aufgelöster Satellitenbilder, Daten über Schutzgebiete und Torfmoore, die Informationen zum relevanten Zeitrahmen bieten etc.). Zertifizierungsstellen müssen zeigen, unter welchen Umständen solche Dokumentenprüfungen im Rahmen einer individuellen Risikobewertung als adäquater Ersatz für Vor-Ort-Audits gelten können. Die Risikobewertung ist zu dokumentieren und SURE auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Gruppenmanager müssen ausnahmslos vor Ort auditiert werden.

Für die Risikobewertung müssen Kriterien definiert werden, mit denen sich mindestens Folgendes bestimmen lässt:

- ✓ das allgemeine Risikoniveau/-potenzial einer Region bzw. eines Gebiets,
- ✓ welche Folgen das Risikoniveau/-potenzial für die Durchführung des Audits hat
- ✓ das allgemeine Risikopotenzial der Biomasse und
- ✓ welche Art von Nachweis erbracht werden muss, damit Dokumentenprüfungen zulässig sind (Selbsterklärungen von Wirtschaftsbeteiligten gelten in diesem Zusammenhang nicht als hinreichender Nachweis).

Die definierten Kriterien sowie die als Grundlage für eine verkürzte Außenprüfung genutzten Nachweise müssen zugänglich, transparent, rückverfolgbar, manipulationssicher, glaubwürdig und vertrauenswürdig sein.

Wenn die Dokumentenprüfung ergibt, dass die SURE-EU Anforderungen nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden, muss die Zertifizierungsstelle weitere angemessene Maßnahmen zur Prüfung der Konformität ergreifen (z. B. Vor-Ort-Audits).

### 5.5.1 Landwirtschaft

Im Rahmen der stichprobenartigen Kontrollen der landwirtschaftlichen Entstehungsbetriebe durch die neutrale Zertifizierungsstelle wird u.a. Folgendes überprüft:

- ✓ nachgewiesene Konformität mit den Anforderungen der GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance) sowie den Systemgrundsätzen des SURE-EU-Systems für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ die Dokumentation der Angaben über die Anbauflächen des Betriebs (zum Beispiel mittels unabhängiger Datenbanken und Instrumente)
- ✓ die Rückverfolgbarkeit von landwirtschaftlicher Biomasse vom landwirtschaftlichen Betrieb bis zur Anbaufläche
- ✓ Plausibilitätskontrolle der Erntemengen in Bezug auf die Flächendaten

Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweise) muss entweder vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Ersterfasser bzw. der Gruppenverwaltung aufbewahrt werden.

### 5.5.2 Forstwirtschaft

Im Rahmen der stichprobenartigen Kontrollen der forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe durch die neutrale Zertifizierungsstelle wird u.a. Folgendes überprüft:

- ✓ Vorgaben für den risikobasierten Ansatz
- ✓ detaillierte dokumentierte Informationen über und/oder unabhängige Datenbanken und Instrumente für die Rückverfolgbarkeit zur Identifizierung des Erzeugers von forstwirtschaftlicher Biomasse und seines Gewinnungsgebiets

Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweise) muss entweder vom forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Ersterfasser bzw. der Gruppenverwaltung aufbewahrt werden.

Liegt eine Risikobewertung vor, wird diese auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Bei Gruppenmitgliedern, die eine Selbsterklärung mit dem Status „low-risk“ abgegeben haben, ist auch ein Desk-Audit möglich, solange

- ✓ dieselbe Prüftiefe gewährleistet werden kann,
- ✓ die Sicherheit und Vertraulichkeit elektronischer und elektronisch übermittelter Informationen gewährleistet ist,
- ✓ dieses im Einvernehmen zwischen Auditor und zu Auditierendem durchgeführt wird.

Die Gründe für die Durchführung eines Desk-Audits müssen von der Zertifizierungsstelle dokumentiert und SURE auf Verlangen vorgelegt werden.

### 5.5.3 Abfall und Reststoffe

Im Rahmen der Kontrollen der Entstehungsbetriebe durch die neutrale Zertifizierungsstelle wird u.a. Folgendes überprüft:

- ✓ Vorgaben bezüglich der Rückverfolgbarkeit
- ✓ Plausibilität von Art und Menge der Biomasse
- ✓ Anforderungen an die Dokumentation

Nachweise bzw. Dokumente für alle Einzellieferungen müssen bei der Sammelstelle vorliegen und vom Auditor überprüft werden (einschließlich Entsorgungsvertrag, Lieferscheine, Selbsterklärungen).

Für Biomasse aus Abfall oder Reststoffen – soweit diese nicht aus der Land-, Forst-, der Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt – entfällt die Nachweispflicht in Bezug auf die flächenbezogenen Kriterien der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Darüber hinaus unterliegen Reststoffe und Abfälle in Europa der Überwachung und Kontrolle nach der europäischen Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2008/98. Das Nachhaltigkeitsrisiko von aus

Abfall und Reststoffen hergestellten Biomasse-Brennstoffen kann daher als gering angesehen werden.

Die Häufigkeit und Intensität des Kontrollverfahrens müssen das Gesamtrisiko falscher Erklärungen oder betrügerischen Verhaltens widerspiegeln. Ist das Risiko gering, kann die Kontrolle der Konformität von Produktionsanlagen mit den Anforderungen des SURE-EU-Systems aufgrund des geringen Nachhaltigkeitsrisikos als *Desk-Audit* durchgeführt werden und Vor-Ort-Kontrollen ersetzen, sofern

- ✓ diese mit gleicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit erfolgen,
- ✓ dieselbe Prüftiefe gewährleistet werden kann,
- ✓ die Sicherheit und Vertraulichkeit elektronischer und elektronisch übermittelter Informationen gewährleistet ist,
- ✓ es im Einvernehmen zwischen Auditor und zu kontrollierendem Entstehungsbetrieb durchgeführt wird.

*Erzeuger, die erhebliche Mengen an Biomasse aus Abfällen und Reststoffen an Sammelstellen liefern, müssen vor Ort kontrolliert werden.*

Es liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle, nach einem risikobasierten Ansatz zu entscheiden, welche Mengen für welche Art von Abfällen und Reststoffen als signifikant einzustufen sind (die monatliche Lieferung von einer Tonne Altspeiseöl aus einem Restaurant ist anders zu bewerten als die monatliche Lieferung von einer Tonne Altholz von einem Abbruchunternehmen) und ob die Erzeuger, die Biomasse aus Abfällen und Reststoffen an eine Sammelstelle liefern, vor Ort oder im Rahmen eines Desk-Audits zu kontrollieren sind.

Die zu Grunde gelegten Risiken sowie deren Bewertung für die Entscheidung zu Gunsten eines Desk Audits sind von der Zertifizierungsstelle zu dokumentieren.

## 5.6 Schwellenwerte für nicht bestandene Kontrollen

### 5.6.1 Ausschluss und Erweiterung der Stichprobe

Besteht ein Gruppenmitglied die Kontrolle aufgrund einer oder mehrerer kritischer Nichtkonformitäten (KO) oder aufgrund der Nichterfüllung von Anforderungen (Kontrollergebnis < 75 %) nicht, muss dieses Gruppenmitglied unverzüglich aus der Gruppe ausgeschlossen werden.

Um den ursprünglichen Stichprobenumfang zu gewährleisten, müssen weitere Gruppenmitglieder in die Kontrolle einbezogen werden. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der kontrollierten Gruppenmitglieder auf  $\sqrt{x} + n$ , wobei  $n$  die Anzahl der Gruppenmitglieder ist, bei denen

eine kritische Nichtkonformität (KO) festgestellt wurde. Die risikobasierten Stichprobenkriterien gelten auch bei der Auswahl dieser zusätzlichen Gruppenmitglieder.

### 5.6.2 Verdopplung des Prüfumfangs

Eine Verdopplung des Stichprobenumfangs (auf  $2 \times v_x + n$ , wobei  $x$  die Anzahl der Gruppenmitglieder aus der ursprünglichen Stichprobe und  $n$  die Anzahl der Gruppenmitglieder ist, in denen eine kritische Nichtkonformität (KO) festgestellt wurde) ist erforderlich, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eintritt:

- 1) Mehr als ein Drittel der kontrollierten Gruppenmitglieder werden aus der Gruppe ausgeschlossen ( $n \geq 1/3 x$ ), weil sie die Anforderungen des Systems nicht erfüllen (Kontrollergebnis  $< 75\%$ ).
- 2) beim kontrollierten Gruppenmitglied wurde mindestens eine kritische Nichtkonformität (KO) festgestellt.

Trifft der Fall 1) und/oder 2) zu und führt dies zum Ausschluss von mehr als einem Drittel der kontrollierten Gruppenmitglieder, so ist der Stichprobenumfang gemäß der vorstehenden Regel zu verdoppeln.

Wenn für mindestens  $1/3$  der kontrollierten Gruppenmitglieder aus der zweiten Stichprobe, die die Systemanforderungen nicht erfüllen (Kontrollergebnis  $< 75\%$ ), eine oder mehrere kritische Nichtkonformitäten (KO) festgestellt wurden, ist der Prüfumfang erneut zu verdoppeln. Das kann sich im Extremfall fortsetzen, bis alle Gruppenmitglieder, die zu diesem Gruppenmanager gehören, kontrolliert wurden (Kontrolldichte von bis zu  $100\%$ ). Die systemische Nichtkonformität der Mehrheit der Gruppenmitglieder ( $>50\%$ ) in der gesamten Stichprobe führt ggf. zur Suspendierung oder zum Entzug der Zertifizierung für die gesamte Gruppe.

Der Ersterfasser und/oder der Gruppenmanager ist über alle schwerwiegenden/kritischen Nichtkonformitäten zu informieren.

Gruppenmitglieder, die aufgrund von kritischen Nichtkonformitäten (KO) aus der Gruppe ausgeschlossen werden, müssen von dem Gruppenmanager in geeigneter Weise dokumentiert und im Rahmen des Re-Zertifizierungsprozesses an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Diese Betriebe müssen auf der Liste der Gruppenmitglieder mit einer gültigen Selbsterklärung eindeutig gekennzeichnet sein. Diese Liste ist der Zertifizierungsstelle unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Nur Betriebe, die den Systemanforderungen genügen (Kontrollergebnis  $> 75\%$ ), dürfen Biomasse liefern, die als „nachhaltig“ zertifiziert ist.

Andere Betriebe dürfen nicht Teil der Gruppe sein und, solange sie von der Gruppe ausgeschlossen oder suspendiert sind, keine Biomasse liefern, die als „nachhaltig“ zertifiziert ist. Das sind u.a.:

- ✓ Gruppenmitglieder, bei denen eine Major Nichtkonformität festgestellt wurde. Sie werden suspendiert sowie von der Gruppe und von der SURE-Zertifizierung ausgeschlossen.  
Gruppenmitglieder, die aufgrund einer Suspendierung ausgeschlossen wurden, können wieder aufgenommen werden, wenn sie die festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Feststellung beseitigt und in einer Nachkontrolle dokumentiert haben. Wenn die Nichtkonformitäten nicht innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Feststellung als korrigiert dokumentiert werden können, wird das Gruppenmitglied aus der Gruppe ausgeschlossen und die SURE-Zertifizierung entzogen.
- ✓ Gruppenmitglieder, bei denen eine kritische Nichtkonformität festgestellt wird, sind sofort aus der Gruppe auszuschließen und die SURE-Zertifizierung ist zu entziehen.

Ausgeschlossene Gruppenmitglieder können nur dann wieder in das SURE-EU-System aufgenommen werden, wenn sie eine Nachkontrolle erfolgreich bestanden haben und dies beispielsweise in Form einer Kontrollbescheinigung für die nächste Re-Zertifizierung des Gruppenmanagers dokumentieren können. Zuvor muss eine gültige und schlüssige Selbsterklärung abgegeben werden.

Wurde ein Gruppenmitglied aus einer Gruppe ausgeschlossen, ist es verpflichtet, dies bei der Abgabe einer weiteren Selbsterklärung gegenüber einem anderen Gruppenmanager offenzulegen.

Andere Gruppenmanager können die Annahme einer entsprechenden Selbsterklärung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verweigern.

Die Anzahl der Gruppenmitglieder kann von der Zertifizierungsstelle im Rahmen des risikobasierten Zertifizierungsansatzes begrenzt werden (z. B. auf Basis von Audit-/Kontrollergebnissen oder der Gesamtleistung der Gruppe).

## 5.7 Erteilung des Zertifikates

Ein Zertifikat für den Gruppenmanager kann erst ausgestellt werden, wenn zuvor auch die Kontrollen der vorgelagerten Lager-/Betriebsstätten erfolgreich durchgeführt wurden.

Das ausgestellte Zertifikat des Gruppenmanagers gilt für die gesamte Gruppe.

Das erfolgreich kontrollierte Gruppenmitglied, das die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt, selbst keine Schnittstelle oder Systemteilnehmer ist, erhält auf Wunsch eine Kontrollbescheinigung.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus Abschnitt 6.3.2.

## 6 Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Die neutrale Überwachung und Zertifizierung der Betriebe im SURE-EU-System wird durch neutrale Zertifizierungsstellen durchgeführt. Die Zertifizierungsstellen sind natürliche oder juristische Personen, die die Erfüllung der Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 entlang der Herstellungs- und Lieferkette kontrollieren. Betriebe können sich die Zertifizierungsstelle, mit der sie zusammenarbeiten wollen, frei aussuchen. Alle Zertifizierungsstellen, die an der Zertifizierung im SURE-EU-System beteiligt sind, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

### 6.1 Vorgaben für die Zertifizierungsstellen

#### 6.1.1 Anerkennung durch eine nationale Behörde oder Akkreditierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle, die Audits im Auftrag eines freiwilligen Systems durchführt, muss nach ISO 17065 und nach ISO 14065 akkreditiert sein, wenn Audits anhand tatsächlicher Treibhausgaswerte durchgeführt werden.

Zertifizierungsstellen müssen außerdem – als Voraussetzung –

- ✓ von einer nationalen Akkreditierungsstelle und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder für den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 oder den spezifischen Anwendungsbereich von SURE akkreditiert sein.
- ✓ anerkannt und beaufsichtigt sein von einer zuständigen Behörde für den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 oder den spezifischen Geltungsbereich von SURE.

SURE behält sich vor, für die Zulassung von Zertifizierungsstellen im SURE-EU-System die Vorlage weiterer Akkreditierungsnachweise zu verlangen.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle Änderungen in ihrem Unternehmensbereich, welche die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Zertifizierungsstelle betreffen, unverzüglich

SURE mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung bzw. den Widerruf der Akkreditierung und/oder Anerkennung durch eine zuständige Behörde gemäß obiger Beschreibung.

Die Zertifizierungsstellen führen ihre Audits gemäß den Vorgaben der ISO 19011 durch (Voraussetzung für die Akkreditierung).

### 6.1.2 Registrierung durch SURE und Vertragsabschluss

Die Zertifizierungsstelle reicht bei SURE einen Antrag auf Registrierung ein. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Zertifizierungsstelle bereits in der Lage sein, Audits durchzuführen. Dazu müssen bereits bei der Registrierung mindestens zwei qualifizierte Auditoren angemeldet werden. Wenn die Antragsformulare der potenziellen Zertifizierungsstelle und/oder des Auditorenanwärters vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Dokumente eingereicht worden sind, entscheidet SURE über die Zulassung oder Ablehnung und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit.

SURE akzeptiert Anträge auf Registrierung als SURE-Zertifizierungsstelle und als SURE-Auditor sowie die entsprechenden Unterlagen nur in englischer oder deutscher Sprache.

Die Zulassung durch SURE erfolgt über den Abschluss eines schriftlichen rechtskräftigen Vertrags, der von SURE erstellt wird. Die Zertifizierungsstelle ist erst nach Erhalt des unterzeichneten Vertrages und Umsetzung aller weiteren für die Zulassung nötigen Erfordernissen (z. B. interne und externe Schulungsverpflichtungen) berechtigt, Audits und Kontrollen durchzuführen und Zertifikate im Rahmen des freiwilligen SURE-EU-Systems auszustellen.

Im weiteren Verlauf erstellt die registrierte Zertifizierungsstelle in der SURE-Datenbank das Auditorenprofil des von SURE registrierten Auditors mit den bestätigten Geltungsbereichen. SURE prüft die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Informationen und bestätigt diese bei positivem Ergebnis im nächsten Schritt in der Datenbank, nachdem etwaige Auflagen erfüllt wurden. Nach der Bestätigung durch SURE ändert sich der Status des Auditors von „registriert“ zu „bestätigt“. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der Auditor berechtigt, Audits im SURE-EU-System durchzuführen.

### 6.1.3 QM-System und Dokumentation

Die Zertifizierungsstellen müssen über ein Dokumentationsmanagementsystem verfügen, dass jedes der folgenden Elemente abdeckt:

- ✓ allgemeine Managementsystemdokumentation (z. B. Handbücher, Richtlinien, Definition von Verantwortlichkeiten)
- ✓ Kontrolle von Dokumenten und Aufzeichnungen

- ✓ Management-Review von Managementsystemen
- ✓ interne Audits/Internes Monitoring
- ✓ Verfahren zur Identifizierung und Verwaltung von Nichtkonformitäten
- ✓ Verfahren zur Ergreifung vorbeugender Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen potentieller Nichtkonformitäten

#### 6.1.4 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Zertifizierungsstellen müssen Integritätsregeln und -verfahren festlegen, um ihre vollständige Unabhängigkeit von den am System teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen.

Personen, bei denen ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegt, werden von der Entscheidungsfindung in der Zertifizierungsstelle ausgeschlossen.

Bewertungen und Entscheidungen dürfen nicht durch persönliche Beziehungen, finanzielle Anreize oder Einflüsse sonstiger Art beeinflusst werden.

Die Zertifizierungsstellen sowie die eingesetzten Auditoren sind unabhängig von den Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt und können dies belegen.

Die Zertifizierungsstelle fordert von den am Zertifizierungsprozess beteiligten Mitarbeitern die Unterzeichnung eines Vertrags oder eines anderen Dokuments, in dem sie sich zu Folgendem verpflichten:

- a) die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Regeln einzuhalten, einschließlich derjenigen in Bezug auf Vertraulichkeit und Unabhängigkeit von kommerziellen und anderen Interessen
- b) jede frühere und/oder gegenwärtige Verbindung ihrerseits oder seitens ihres Arbeitgebers mit Folgendem zu erklären:
  - ein Lieferant oder Entwickler von Produkten, oder
  - ein Anbieter oder Entwickler von Dienstleistungen, oder
  - ein Betreiber oder Entwickler von Prozessenfür deren Bewertung oder Zertifizierung sie eingesetzt werden sollen
- c) jede ihnen bekannte Situation offenzulegen, die einen Interessenkonflikt für sie oder die Zertifizierungsstelle darstellen könnte.

Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Liste von Beispielen, die bei der Analyse zur Feststellung der Unparteilichkeit des eingesetzten Personals herangezogen werden sollen:

- ✓ in den letzten drei Jahren nicht gleichzeitig an Beratungs- und Audittätigkeiten bei demselben Wirtschaftsbeteiligten beteiligt gewesen zu sein
- ✓ frühere Beziehungen müssen im Einzelfall beurteilt werden
- ✓ finanzielle/geschäftliche/familiäre Beziehung.

Unabhängig davon darf die Person jedoch nicht mit diesen Aufgaben betraut werden, wenn die Möglichkeit weiterer Interessenkonflikte besteht. Die Zertifizierungsstellen müssen die oben genannten Informationen mindestens als Input für die Ermittlung von Risiken für eine mögliche Unparteilichkeit verwenden, die durch die Aktivitäten dieses Personals oder der Organisationen, die es beschäftigt, entstehen.

### 6.1.5 Technische und personelle Voraussetzungen

Die Zertifizierungsstellen verfügen über die entsprechende Ausrüstung und Infrastruktur, um bei allen Teilnehmern der Wertschöpfungskette die Erfüllung der Systemanforderungen sowie der Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 zu kontrollieren. Die Zertifizierungsstellen verfügen über ausreichend qualifiziertes Personal, das die unter Kapitel 7 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Der Nachweis, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die betriebliche Ausstattung der jeweiligen Zertifizierungsstelle, ihren Aufbau sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.

### 6.1.6 4-Augen-Prinzip

Damit die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips (Trennung von Bewertung und Zertifizierung) gewährleistet werden kann, beschäftigt die Zertifizierungsstelle mindestens zwei Personen. Die Zertifizierungsentscheidung darf nicht von derselben Person getroffen werden, die auch das Audit durchgeführt hat, Teil des Audits ist oder einen potenziellen Interessenkonflikt hat. Des Weiteren benennt die Zertifizierungsstelle eine Person, die über fundierte Systemkenntnisse verfügt und für die Kommunikation mit SURE verantwortlich ist.

### 6.1.7 Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein wirksames Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Ansprüchen installieren. Dieses Verfahren ist Bestandteil des QM-Systems der jeweiligen Zertifizierungsstelle und gewährleistet, dass im Fall des Vorliegens von Beschwerden und Ansprüchen schnellstmöglich reagiert und ggf. Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden können.

### 6.1.8 Auswahl und Benennung eines Auditteams

Die Zertifizierungsstelle muss über ein festgelegtes Verfahren zur Auswahl und Benennung des Auditteams verfügen, wobei die zur Erreichung der Ziele des Audits erforderliche Kompetenz und die von SURE genehmigten Tätigkeitsbereiche zu berücksichtigen sind. Das Auditteam muss über die entsprechenden spezifischen Fähigkeiten verfügen, die für die Durchführung des Audits in Bezug auf die Kriterien des SURE-EU-Systems und in Übereinstimmung mit dem Auditumfang erforderlich sind. Wenn es nur einen Auditor gibt, muss dieser die Kompetenz haben, die Aufgaben eines Lead-Auditors wahrzunehmen. Das Auditteam kann bei Bedarf auch durch technische Experten ergänzt werden, die unter der Leitung eines Auditors arbeiten.

### 6.1.9 Rotation der Auditoren

Um ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit in der Beurteilung der Auditoren zu gewährleisten, muss die Zertifizierungsstelle die Grundsätze der Rotation der Auditoren befolgen. Um die Rotation der Auditoren zu gewährleisten, muss es mindestens zwei aktive Auditoren geben, die von SURE registriert und bestätigt wurden, um die Auditziele zu erreichen.

Nach drei aufeinander folgenden SURE-EU-Audits desselben Wirtschaftsbeteiligten durch denselben leitenden Auditor – im Falle von Audit-Teams – oder Auditor muss über die Zertifizierungsstelle ein neuer leitender Auditor oder Auditor ernannt werden.

Die folgenden Arten von Audits werden gezählt:

- ✓ Erst- und
- ✓ Re-Zertifizierungsaudits

Sollte kein alternativer (leitender) Auditor verfügbar sein, kann die Zertifizierungsstelle eine Ausnahme machen und den Zeitraum um maximal ein zusätzliches Audit verlängern.

Jede Ausnahme von der 3-Audits-Rotationsregel muss hinreichend begründet und SURE vor dem jeweiligen Audit zur Prüfung vorgelegt werden.

## 6.2 Aufhebung der Zulassung

Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle erlischt, wenn sie widerrufen wird bzw. abläuft oder anderweitig erlischt.

## 6.3 Aufgaben von Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die Audits im Rahmen des freiwilligen SURE-EU-Systems durchführen, müssen folgende Aufgaben erfüllen:

### 6.3.1 Risikomanagement

Die Zertifizierungsstelle stellt mit ihrem Risikomanagement sicher, dass alle Betriebe und Betriebsstätten im Rahmen des SURE-EU-Systems ausreichend häufig und intensiv geprüft werden. Dadurch soll die Umsetzung der Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Anforderungen des freiwilligen SURE-EU-Systems mit möglichst hoher Sicherheit gewährleistet werden.

### 6.3.2 Durchführung von Audits sowie Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen

Die Zertifizierungsstellen müssen nachweislich ein dokumentiertes Verfahren implementieren, das den Zertifizierungsablauf sowie die Ausstellung von Zertifikaten und Kontrollbescheinigungen im Rahmen des freiwilligen SURE-EU-Systems regelt. Die allgemeinen Anforderungen an den Auditablauf sind durch die Norm ISO 19011 vorgegeben. Audits müssen umfassend geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Das heißt in der Regel, dass der Auditor:

- ✓ die Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten ermittelt, die für die Systemanforderungen relevant sind,
- ✓ die relevanten Systeme des Wirtschaftsbeteiligten und seiner gesamten Organisation mit Bezug zu den Systemanforderungen ermittelt und die wirksame Umsetzung der relevanten Steuersysteme prüft,
- ✓ sich zumindest eine ‚begrenzte Sicherheit‘<sup>3</sup> bezüglich der Art und Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten verschafft,
- ✓ auf der Basis des Fachwissens des Auditors und der vom Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Daten die Risiken analysiert, die zu einem wesentlichen Fehler führen könnten,
- ✓ einen Auditplan entwirft, der der Risikoanalyse und dem Umfang sowie der Komplexität der Aktivitäten des Wirtschaftsbeteiligten entspricht und der die dafür zu verwendenden Stichprobenverfahren definiert
- ✓ den Auditplan umsetzt, indem er gemäß den definierten Stichprobenverfahren Beweise plus alle weiteren relevanten Nachweise sammelt, auf die er seine Schlussfolgerung stützt,

- ✓ den Wirtschaftsbeteiligten auffordert, fehlende Elemente von Audits bereitzustellen, Schwankungen zu erklären bzw. Beschwerden oder Berechnungen zu prüfen, bevor er zu einer abschließenden Schlussfolgerung gelangt.<sup>4</sup>

Bei dem der Schnittstelle ausgestellten Zertifikat handelt es sich um eine Konformitätsbescheinigung. Schnittstellen erhalten eine solche Bescheinigung, wenn sie die Systemanforderungen erfüllen. Wirtschaftsbeteiligte, die die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllen, aber selbst keine Schnittstelle sind, erhalten nach erfolgreicher Kontrolle auf Verlangen eine Kontrollbescheinigung.

Zertifikate und Kontrollbescheinigungen können grundsätzlich nur nach einer positiven Vor-Ort-Kontrolle vergeben werden. Die von SURE zur Verfügung gestellten Zertifikats- bzw. Kontrollbescheinigungsvorlagen sind zu verwenden.

### 6.3.3 Führen von Schnittstellenverzeichnissen

Die Zertifizierungsstellen müssen ein Verzeichnis aller Wirtschaftsbeteiligten führen, denen Zertifikate und Kontrollbescheinigungen ausgestellt wurden. Das Verzeichnis muss mindestens den Namen, die Anschrift und die eindeutige Registriernummer der Schnittstelle, die relevanten Kopien der Zertifikate und/oder Audit-Berichte enthalten. Die Sicherheit der Daten muss gewährleistet sein. Die Daten müssen transparent abgelegt werden und müssen aktuell sein.

### 6.3.4 Aufbewahrung und Umgang mit Informationen

Zertifizierungsstellen müssen die Auditergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie im Rahmen des freiwilligen SURE-EU-Systems ausstellen, mindestens fünf Jahre oder länger aufbewahren, sofern dies gesetzlich bzw. behördlich vorgeschrieben ist. Die Auditberichte werden ausschließlich dem Unternehmen und SURE zur Verfügung gestellt. Wechselt ein Systemteilnehmer zu einer anderen zugelassenen Zertifizierungsstelle, ist die erste Zertifizierungsstelle verpflichtet, der neuen Zertifizierungsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Konformitätsbewertung in einer geeigneten Art und Weise zu dokumentieren, so dass eine Kontrolle der Ergebnisse und Aufzeichnungen durch SURE jederzeit möglich ist. Des Weiteren muss die sichere, vollständige und nachvollziehbare Aufbewahrung gewährleistet sein.

### 6.3.5 Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren

Die Zertifizierungsstellen sind für die Umsetzung von externen und internen Schulungen für Auditoren verantwortlich. SURE unterstützt diese Qualifizierung und Weiterbildung von

Auditoren durch eine jährliche Pflichtveranstaltung für Zertifizierungsstellen. Darüber hinaus bietet SURE regelmäßige Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Newsletter und Mitteilungen zu aktuellen Themen und Entwicklungen für Zertifizierungsstellen und Auditoren an. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstellen, eine Kontaktperson zu benennen, die diese Informationen im Rahmen der internen Schulungen weitergibt.

### 6.3.6 Mitwirkung an Überwachungsaktivitäten (Monitoring) der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission

Zertifizierungsstellen, die Audits im Rahmen des SURE-EU-Systems durchführen, müssen mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck müssen Zertifizierungsstellen:

- a) die von den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 30 Absatz 8 bis 10 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 benötigten Informationen bereitstellen
- b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der in die Unionsdatenbank oder die entsprechende nationale Datenbank gemäß Artikel 31a Absatz 5 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingegebenen Informationen überprüfen

Das schließt Folgendes ein:

- ✓ auf Verlangen der zuständigen Behörden die Übermittlung aller relevanten Informationen, die zur Überwachung des Betriebs erforderlich sind, einschließlich des genauen Datums, der Uhrzeit und des genauen Ortes der Audits, Auditberichte und THG-Berechnungen,
- ✓ auf Verlangen der Europäischen Kommission die Übermittlung aller relevanten Daten, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien in Bezug auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind,
- ✓ die Gewährung des Zutritts zu den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten auf Anforderung,
- ✓ Bereitstellung aller weiteren Informationen, die die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 benötigen.

## 6.4 Wechsel der Zertifizierungsstelle

SURE-EU-Systemteilnehmer können frei entscheiden, welche bei SURE registrierte Zertifizierungsstelle (siehe veröffentlichte Liste der bei SURE registrierten Zertifizierungsstellen) mit der Durchführung des SURE-EU-Zertifizierungsverfahrens beauftragt wird.

SURE-EU-Teilnehmer können auch von einer Zertifizierungsstelle zu einer anderen wechseln. Die Zertifizierungsstelle, die den potenziellen Neukunden übernimmt, prüft im Rahmen ihres Antragsprozesses in einem dokumentierten *Prä-Transfer Review* Folgendes:

- ✓ die Tätigkeiten
- ✓ den Status des Zertifikats
- ✓ den Status etwaiger Nichtkonformitäten, die bei früheren Audits festgestellt wurden
- ✓ ob es Beanstandungen gibt
- ✓ den letzten Auditbericht
- ✓ die entsprechende Risikobewertung des letzten Zertifizierungsaudits
- ✓ und alle anderen Informationen, die für das SURE-EU-Zertifizierungsverfahren relevant sind

Die Auditverfahren und -dokumente aus dem vorangegangenen Audit sowie alle anderen relevanten Informationen müssen bei der Re-Zertifizierung durch die neu beauftragte Zertifizierungsstelle berücksichtigt werden.

Der dokumentierte *Prä-Transfer Review* der übernehmenden Zertifizierungsstelle umfasst neben der Entscheidung, den SURE-EU-Systemteilnehmer als Neukunden aufzunehmen, auch die Festlegung, wie der Wechsel erfolgen soll: über einen Transfer Check inklusive Ausstellung eines Zertifikats für die verbleibende Laufzeit oder eine vorzeitige Re-Zertifizierung mit Ausstellung eines Zertifikats mit einer maximalen Gültigkeit von 12 Monaten, in beiden Fällen unter der Annahme einer positiven Zertifizierungsentscheidung.

Eine Zertifizierungsstelle darf Zertifikate, die von einer anderen Zertifizierungsstelle unter ihrem Namen ausgestellt wurden, nicht ohne vorherigen *Prä-Transfer Review* und/oder Auditing übernehmen. Es gibt verschiedene Gründe für einen Wechsel der Zertifizierungsstelle, aber es darf nie ein Zertifikat ohne eine verantwortliche Zertifizierungsstelle geben.

Sobald die Entscheidung getroffen wurde, den SURE-EU-Systemteilnehmer zu übernehmen, erklärt die übernehmende Zertifizierungsstelle rechtsverbindlich gegenüber SURE die Verantwortung für das/die anstehende(n) SURE-EU-Zertifizierungsverfahren.

Die abgebende Zertifizierungsstelle muss SURE über die Vertragsbeendigung bzw. den Widerruf der rechtsverbindlichen Erklärung informieren.

Die abgebende und übernehmende beauftragten Zertifizierungsstellen einigen sich auf einen *Wechseltermin* und teilen SURE diesen Termin mit. Zum vereinbarten Wechseltermin

- ✓ widerruft die alte Zertifizierungsstelle das gültige Zertifikat, falls zutreffend
- ✓ verbindet SURE die neue Zertifizierungsstelle und den SURE-EU-Teilnehmer in technischer Hinsicht und
- ✓ die neue Zertifizierungsstelle lädt die Zertifizierungsinformationen in die Datenbank hoch.

*Die SURE-EU-Systemteilnehmer dürfen durch einen Wechsel der Zertifizierungsstelle nicht benachteiligt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen die abgebende und die neu beauftragte Zertifizierungsstelle zusammenarbeiten.*

Spezifische Anforderungen an die Systemintegrität müssen erfüllt werden, um das Risiko zu verringern, dass Zertifizierungsstellen gewechselt werden, um Verstöße gegen die SURE-EU-Anforderungen zu vertuschen.

Falls ein SURE-EU-Systemteilnehmer innerhalb von 3 Jahren zweimal oder öfter die Zertifizierungsstelle wechselt, muss die neu beauftragte Zertifizierungsstelle mit dem zweiten Wechsel für das nächste geplante Audit eine höhere Risikostufe anwenden. Es liegt in der Verantwortung der neu beauftragten Zertifizierungsstelle, diese Anforderung bei der Durchführung der Risikobewertung zu berücksichtigen sowie die Zertifizierungshistorie des SURE-EU-Systemteilnehmers und die relevanten Auditunterlagen aus dem/den vorangegangenen Audit(s) zu prüfen.

## 7 Anforderungen an SURE-Auditoren

Die bestellten Auditoren müssen

- ✓ unabhängig von der geprüften Tätigkeit sein, mit Ausnahme von Audits gemäß Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe a der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, bei denen bis zum Ersterfasser ein Erst- oder Zweitparteien-Audit durchgeführt werden kann
- ✓ frei von Interessenskonflikten sein

Die eingesetzten Auditoren sind SURE namentlich zu nennen und müssen die unten festgelegten Anforderungen nachweislich erfüllen. Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde, Berufserfahrung und Erfahrung als Auditor einer Zertifizierungsstelle gelten Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen, Bestätigungen und/oder sonstige aussagekräftige Belege. Diese sind durch die jeweiligen Zertifizierungsstellen zu dokumentieren, zu aktualisieren und SURE

auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. SURE ist berechtigt, insbesondere auf Grund fehlender Unterlagen oder unzureichender Qualifikation der Auditoren, einen Zulassungsantrag abzulehnen bzw. eine bereits bestehende Zulassung zu widerrufen.

## 7.1 Ausbildung und Qualifikation

Die Auditoren müssen über die Spezialkenntnisse verfügen, die für die Durchführung der Audits in Bezug auf die Kriterien des Systems sowie den auditierten Aspekt des Systems benötigt werden.

### 7.1.1 Kriterien für die Landnutzung

Auditoren, die Audits für die in Artikel 29 Absätze 2 bis 9 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Landnutzungskriterien durchführen, müssen

- ✓ den Nachweis von Erfahrungen in den Bereichen Landwirtschaft, Agronomie, Ökologie, Naturwissenschaft, Forstwirtschaft, Waldbau oder einem verwandten Bereich erbringen, einschließlich spezifischer technischer Kompetenzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Kriterien für Grünland mit hoher biologischer Vielfalt und Wald mit hoher biologischer Vielfalt zu verifizieren.

### 7.1.2 Kenntnisse zur THG-Bilanzierung

Alle Auditoren, die an der THG-bezogenen Kontrolle beteiligt sind, müssen entsprechende Erfahrungen in der THG-Bilanzierung nachweisen (vor allem Spezialkenntnisse von der THG-Berechnungsmethodik nach geänderter Richtlinie (EU) 2018/2001, kurz: RED III). Die Kenntnisse zur THG-Bilanzierung können zum Beispiel durch eine Ausbildung in den Bereichen Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltqualitätsmanagement, Umweltverfahrenstechnik, regenerative Energien, Energie- und Umweltsystemtechnik und Energietechnik sowie spezielle THG-Ausbildungskurse (einschließlich der RED III-THG-Berechnungsmethodik) erlangt werden. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis der erlangten Kompetenz zur THG-Bilanzierung im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges muss nachgewiesen werden.

Mindestens 2 Jahre Erfahrung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen und spezifische Erfahrung in der Prüfung von Berechnung von THG-Emissionen gemäß der RED II/RED III-Berechnungsmethode. Einschlägige Erfahrung in Abhängigkeit von der Art der vom einzelnen Auditor durchzuführenden Audits.

Umfasst der Geltungsbereich des Audits die Überprüfung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden, so sind für die Zwecke der Anwendung der emissionsmindernden Gutschrift für die Kohlenstoffanreicherung im Boden ( $e_{sca}$ ) auch technische Kenntnisse (z. B. Bodenkunde) erforderlich.

Auditoren, die THG-Berechnungen auf der Grundlage tatsächlicher Berechnungen oder die Kohlenstoffanreicherung im Boden ( $e_{sca}$ ) überprüfen möchten, müssen eine Berufung nach ISO 14065 nachweisen.

### 7.1.3 Landwirtschaftliche Betriebe

Auditoren, die Audits/Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben durchführen, müssen mindestens in folgenden Bereichen über Kompetenzen verfügen:

#### **a) Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen und der Analyse räumlicher Daten**

Kenntnisse über den Umgang mit Datenquellen wie z. B. Kartenmaterial, GPS-Daten, GIS-Daten, Satellitenbildern können z. B. über eine Ausbildung in den Bereichen Agrarwissenschaften, Geographie, Geographische Wissenschaften, Geoinformatik, Geomatik, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften erlangt werden. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges über die Kompetenz zur Analyse raumbezogener Daten und dem Umgang mit Datenquellen ist Voraussetzung.

#### **b) Bodenkundliches Wissen**

Das erforderliche bodenkundliche Wissen zur Torfmoorbestimmung, der Einschätzung degradierter Flächen oder für weitere Nachweise bodenbezogener Anforderungskriterien der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 kann zum Beispiel durch absolvierte Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bodenkunde, Geologie, geologische Wissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften belegt werden. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges über die Kompetenz zur bodenkundlichen Bewertung von Flächen ist Voraussetzung.

#### **c) Biologische bzw. ökologische Kenntnisse**

Die erforderlichen Kenntnisse zu Kennarten und Biotoptypen (z. B. Grünlandtypen, Feuchtgebiete), heimischen Baumarten und Feststellen des Überschirmungsgrads können z. B. mit einer absolvierten Ausbildung in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie oder Umweltwissenschaften belegt werden, sofern die themenspezifische Sach- und Fachkunde im Rahmen des gewählten Ausbildungspfadens nachgewiesen werden kann.

Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“ bzw. „Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind“ erfordert fachliches Wissen, das über die Kompetenzen hinausgeht, die von den Auditoren erwartet werden können, die die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer überprüfen (z. B. die Beurteilung, ob Grünland oder Waldflächen ihre natürliche Artenzusammensetzung sowie ihre ökologischen Eigenschaften und Prozesse beibehalten und ob diese artenreich sind, ob die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Status von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt erforderlich ist, dass die derzeitige Art der Bewirtschaftung keine Gefahr für einen Rückgang der biologischen Vielfalt des Grünlands darstellt).

Die Beurteilung, ob Grünland bzw. Wald- und bewaldete Flächen ihre natürliche Artenzusammensetzung sowie ihre ökologischen Eigenschaften und Prozesse beibehalten und ob diese artenreich sind, kann beispielsweise von berufserfahrenen Experten vorgenommen werden, die zu diesem Zweck eine spezielle Qualifikation erworben haben (z. B. in Biologie, Ökologie, Botanik, Pflanzensoziologie, Grünlandwissenschaften, Forstwissenschaften, Standortbewertung, Ökosysteme, Standortkartierung o.ä.). Diese Experten müssen externe Fachleute sein, die keinerlei Verbindung zu der zu kontrollierenden Aktivität haben und frei von Interessenskonflikten sind. Aufgabe des Experten ist es, auf Einzelfallbasis zu ermitteln, ob eine bestimmte Fläche eine hohe biologische Vielfalt aufweist bzw. bei Umwandlung aufwies. Diese Bewertung muss nicht jedes Jahr vorgenommen werden. Häufig reicht es, dass dies einmalig erfolgt, z. B. wenn eine Grünfläche in Ackerland für den Anbau von Rohstoffen umgewandelt wurde.

In Hinblick auf die Durchführung der neutralen Kontrolle heißt das, dass bei der Ermittlung der möglichen biologischen Vielfalt von Grünland bzw. Wald- und bewaldete Flächen mit Umsicht und Sorgfalt vorgegangen werden muss: Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland bzw. Wald- oder bewaldete Flächen mit großer biologischer Vielfalt notwendig ist oder ob sich das Ergebnis der Beurteilung mit den vom Erzeuger bereitgestellten Informationen deckt und ob der Experte, der die Beurteilung vorgenommen hat, dabei sämtliche Anforderungen berücksichtigt hat.<sup>5</sup>

Falls „eine Bewertung notwendig ist“, muss diese von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, der zusätzlich zum Auditor herangezogen werden kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

#### 7.1.4 Forstwirtschaftliche Betriebe

Auditoren, die Kontrollen von forstwirtschaftlichen Betrieben durchführen, müssen mindestens in folgenden Bereichen über Kompetenzen verfügen:

**a) *Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen und der Analyse räumlicher Daten***

Als Nachweis über die Kenntnisse im Umgang mit raumbezogenen Datenquellen wie z. B. Kartenmaterial, GPS-Daten, GIS-Daten, Satellitenbildern gelten z. B. eine absolvierte Ausbildung in den Bereichen Forstwissenschaften, Geographie, Geographische Wissenschaften, Geomatik, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis im Rahmen des gewählten Ausbildungsweges über die Kompetenz zur Analyse raumbezogener Daten und dem Umgang mit Datenquellen ist Voraussetzung.

**b) *Waldbauliches Wissen***

Die Bewertung, ob die Ernte der forstwirtschaftlichen Biomasse im Gestehtungsgebiet legal ist, besonders ausgewiesene Gebiete wie z. B. Naturschutzgebiete geschützt sind oder die so genannten Anforderungen für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) eingehalten werden, erfordert Fachkenntnis der entsprechenden Gesetzgebung und des regulativen Rahmens, die über eine absolvierte Ausbildung in den Bereich Forstwirtschaft, Holzwirtschaft, Forstwissenschaften, Umweltwissenschaften, Umweltrecht, Landschafts- und Naturschutz oder vergleichbare Ausbildungsgänge erlangt werden kann. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis ist zu erbringen.

Das benötigte waldbauliche Wissen zur Beurteilung der Walderneuerung und Waldverjüngung, dem Einfluss der Erntetätigkeit auf die Bodenqualität, der biologischen Vielfalt, der langfristigen Produktionskapazität des Waldes sowie des Niveaus der Kohlenstoffbestände und –senken im Gewinnungsgebiet kann über eine absolvierte Ausbildung in den Bereichen Forstwissenschaften und Forstwirtschaft o.ä. erlangt werden. Ein Sach- und Fachkundenachweis zum entsprechenden Fachgebiet ist zu erbringen.

**c) *Bewertung des Risikos der Nutzung nicht nachhaltig produzierter forstwirtschaftlicher Biomasse***

Die Bewertung des Risikos, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig gemäß den Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 Absatz 6 und 7 erzeugt wurde, erfordert Fachkenntnis der entsprechenden Gesetzgebung und des regulativen Rahmens im Gewinnungsgebiet, die über eine absolvierte Ausbildung in den Bereich Forstwirtschaft, Holzwirtschaft, Forstwissenschaften, Umweltwissenschaften, Umweltrecht, Landschafts- und Naturschutz oder vergleichbare

Ausbildungsgänge erlangt werden kann. Ein entsprechender Sach- und Fachkundenachweis ist zu erbringen.

#### **d) Bewertung der biologischen Vielfalt**

Die ggf. erforderlichen Kenntnisse zu Kennarten und Biotoptypen, heimischen Baumarten etc. können z. B. mit einer absolvierten Ausbildung in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie oder Umweltwissenschaften belegt werden, sofern die themenspezifische Sach- und Fachkunde im Rahmen des gewählten Ausbildungspfades nachgewiesen werden kann.

Die tatsächliche Beurteilung der Erntewirkung auf die biologische Vielfalt im Gewinnungsgebiet im Rahmen eines Audits erfordert fachliches Wissen, das über die Kompetenzen hinausgeht, die von den Auditoren erwartet werden können, die die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer überprüfen (z. B. die Beurteilung, ob die Waldfläche in ihrer natürlichen Artenzusammensetzung oder ihre ökologischen Eigenschaften und Prozesse durch die Erntetätigkeit signifikant beeinträchtigt werden). Diese Beurteilung kann daher beispielsweise von berufserfahrenen Experten vorgenommen werden, die zu diesem Zweck eine spezielle Qualifikation erworben haben (z. B. in Biologie, Ökologie, Botanik, Pflanzensoziologie, Forstwissenschaften, Standortbewertung, Ökosysteme, Standortkartierung o.ä.). Diese Experten müssen externe Fachleute sein, die keinerlei Verbindung zu der zu kontrollierenden Aktivität haben und frei von Interessenskonflikten sind. Aufgabe des Experten ist es, auf Einzelfallbasis zu ermitteln, ob sich die Erntetätigkeit nachteilig auf die biologische Vielfalt des Gewinnungsgebiets auswirkt.

In Hinblick auf die Durchführung der neutralen Kontrolle heißt das, dass bei der Ermittlung der möglichen biologischen Vielfalt von Wäldern und deren potenziellen Veränderung mit Umsicht und Sorgfalt vorgegangen werden muss: Der Auditor muss beurteilen, ob eine gesonderte Bewertung der Waldfläche hinsichtlich ihrer biologischen Vielfalt notwendig ist oder ob sich das Ergebnis der Beurteilung mit den vom Erzeuger bereitgestellten Informationen deckt und ob der Experte, der die Beurteilung vorgenommen hat, dabei sämtliche Anforderungen berücksichtigt hat.<sup>6</sup>

Falls „eine Bewertung notwendig ist“, muss diese von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, der zusätzlich zum Auditor herangezogen werden kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

### 7.1.5 Rest- und Abfallstoffe

Auditoren, die Entstehungsbetriebe/Lieferanten von Rest- und Abfallstoffen kontrollieren, müssen mindestens in folgenden Bereichen über Kompetenzen verfügen:

#### **a) Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen und Registern**

Als Nachweis über die Kenntnisse im Umgang mit Abfalldaten wie z. B. Wiegedaten, Register für nicht gefährliche Abfälle, Register für gefährliche Abfälle (Elektronisches Nachweiswesen) gilt z. B. eine absolvierte Ausbildung im Bereich Abfallwirtschaft oder eine Ausbildung in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bauingenieurwesen, oder Umweltwissenschaften in Verbindung mit einer nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit.

#### **b) Abfallwirtschaftliches Wissen**

Zur notwendigen Beurteilung von Abfällen und Reststoffen ist eine entsprechende Sachkenntnis erforderlich. Die Sachkunde erfordert mindestens Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen des Umgangs mit der Biomasse aus Abfällen und Reststoffen (insbesondere Abfall- und Genehmigungsrecht und Abfalldeklaration) sowie die betriebliche Umsetzung und Anwendung.

Der Nachweis der Sachkunde kann im Rahmen eines Einarbeitungsplans bzw. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang oder durch eine Ausbildung in den Bereichen Abfallwirtschaft, Agrarwissenschaften, Bauingenieurwesen, oder Umweltwissenschaften in Verbindung mit einer nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit erbracht werden.

### 7.1.6 Schnittstellen, Lagerhäuser und Lieferanten

Auditoren, die Audits von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten durchführen, benötigen dafür Kenntnisse zu Massenbilanzierungssystemen, Rückverfolgbarkeit und Umgang mit Daten. Der Nachweis des benötigten Wissens kann z. B. durch eine absolvierte Ausbildung an einer Universität oder Hochschule bzw. einen vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Verfahrenstechnik, Energiewirtschaft, Umwelttechnik, Umwelt- und Qualitätsmanagement, umweltbezogene Verfahrenstechnik, erneuerbare Energien erbracht werden.

### 7.1.7 Gruppen

Zusätzlich zu dem oben genannten Umfang bzw. technischen Wissen erwartet SURE von Auditoren, die Gruppen auditieren, dass sie innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Datum der Beantragung der Zulassung eines Auditors Erfahrung in der Durchführung von Gruppenaudits in Form von mindestens 2 durchgeführten Gruppenaudits haben.

## 7.2 Erforderliche Kenntnisse, Berufs- und Praxiserfahrung als Auditor

<b>Fachliche Kompetenzen</b>	Audittechnik, kommunikative Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen im relevanten Bereich sowie über die SURE-EU-Systemvorgaben
<b>Erforderliche Qualifikation als Auditor</b>	Schulung (z. B. nach ISO 19011) Dauer: mindestens 24 Stunden (3 Tage)
<b>Berufserfahrung</b>	Mindestens 4 Jahre Berufserfahrung im beantragten Bereich in entsprechender Position
<b>Praxiserfahrung als Auditor</b>	Mindestens 5 Drittparteien-Audits in den letzten 2 Jahren im beantragten Bereich (z. B. PEFC, ISCC, SBP, REDcert-, ISO-, FSC, EfbV, EMAS) davon mindestens 2 Gruppenaudits, sofern Gruppenaudits geplant sind

**Tabelle 3:** Erforderliche Kompetenzen eines SURE-Auditors

### 7.2.1 Schulung und Bewertung der Leistung von Personal von Zertifizierungsstellen

Die Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle im SURE-EU-System müssen entsprechend geschult werden, bevor sie ihre Tätigkeit im System aufnehmen können. Dies geschieht im SURE-System über das „Train-the-Trainer“-Prinzip.

SURE führt diese Schulungen für Personen durch, die für die Umsetzung des „Train-the-Trainer-Prinzips“ der Zertifizierungsstelle verantwortlich sind.

Das setzt jedoch voraus, dass die entsprechenden Verantwortlichen und Zertifizierungsstellen im Sinne des „Train-the-Trainer“-Prinzips erfolgreich an den von SURE angebotenen Schulungen teilgenommen haben. Zu den Train-the-Trainer-Kursen von SURE gehört auch eine Prüfung, mit der der Erfolg der Schulung festgestellt wird.

Über alle Schulungsmaßnahmen sowie Leistungskontrollen der qualifizierten Verantwortlichen und Zertifizierungsstellen werden Nachweise geführt.

Der Schulungsnachweis (Art, Dauer, Ort und wesentliche Inhalte der Ausbildung) darf von der Ausbildungseinrichtung nur ausgestellt werden, wenn der Auszubildende während der gesamten Kursdauer anwesend war.

Wenn sich neue Auditoren bewerben, müssen sie den Schulungsnachweis vorlegen.

### 7.2.1.1 Erstschtulung vor Aufnahme der Arbeit

Auditorenanwärter, die zum ersten Mal Tätigkeiten im Zusammenhang mit der RED III ausüben, müssen die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die sie durch Aus- und Weiterbildung erworben haben, in einer Prüfung nachweisen, bevor sie als Auditor im Rahmen des SURE-EU-Programms zugelassen werden.

Einen Überblick über die Erstschtulung und die verschiedenen Prüfungspflichten für das Zertifizierungspersonal gibt die nachstehende Ausbildungsmatrix.

Zertifizierungspersonal	Erstschtulung	Obligatorische Leistungskontrolle
		Prüfung
Auditorenanwärter	X	X
Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle <sup>1</sup>	X	-

**Tabelle 4:** Überblick über die Erstschtulung und die unterschiedlichen Prüfungsanforderungen<sup>1</sup>, soweit sie in die Durchführung von Zertifizierungsverfahren im Rahmen des SURE-EU-Systems beteiligt sind

Die Qualifikation von Auditoren, die nachweisen können, dass sie bereits Audits im Rahmen eines von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen Systems mit einem gleichwertigen Geltungsbereich wie das SURE-System durchgeführt haben, z. B. REDcert, wird durch die begleitende Überwachung des freiwilligen Systems und der zuständigen Behörden als hinreichend nachgewiesen angesehen. Eine weitere Prüfung zum Nachweis der Qualifikation ist im SURE-EU-System daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus haben Zertifizierungsstellen die Freiheit, auf freiwilliger Basis ein Audit für Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle durchzuführen, die nicht als Auditoren tätig sind.

### 7.2.1.2 Weiterbildung zur Aufrechterhaltung eines hohen Fachwissenstandes

Nach ihrer Zulassung ist für die Auditoren die regelmäßige Teilnahme – mindestens einmal jährlich – an Schulungen für das SURE-EU-System verpflichtend. Die Schulungen werden entweder von SURE durchgeführt oder nach Absprache von Inhalt und Umfang von qualifizierten Verantwortlichen für die Umsetzung des „Train-the-Trainer-Prinzips“ der Zertifizierungsstelle, die eine erfolgreiche SURE-Train-the-Trainer-Schtulung absolviert haben.

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, sicherzustellen, dass das Zertifizierungspersonal durch regelmäßige Schulungen über ein hohes Maß an Fachwissen über das freiwillige System verfügt.

Die Schultungsvoraussetzungen und -inhalte ergeben sich unter anderem aus Anpassungen des freiwilligen Systems aufgrund folgender Änderungen:

- ✓ Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- ✓ Klarstellungen oder Benachrichtigungen der EU-Kommission,
- ✓ die Ergebnisse der jährlichen Erfahrungsaustauschveranstaltungen für Zertifizierungsstellen,
- ✓ Korrektur- und/oder Verbesserungsmaßnahmen als Folge von Beschwerden oder als Ergebnis von Bewertungen durch die Akkreditierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Organisation, Durchführung und Überprüfung der Weiterbildungsmaßnahmen verantwortlich. SURE kann darüber hinaus zusätzliche Schulungen anbieten und durchführen.

SURE informiert die Zertifizierungsstellen unverzüglich per Newsletter, E-Mail und anderen Kommunikationsmitteln über Änderungen und andere relevante Entwicklungen im System. SURE behält sich vor, die Dokumentation über Teilnehmer, Inhalt, Dauer und Leistungskontrolle der qualifizierten Verantwortlichen und Zertifizierungsstellen einzufordern.

Die Schulungsthemen umfassen folgende Bereiche:

- ✓ Inhalt der einschlägigen Gesetzgebung
- ✓ Inhalt der Systemdokumentation im SURE-EU-System
- ✓ Überprüfung der erlangten Kenntnisse als Leistungskontrolle
- ✓ Inhalt und Handhabung der SURE-EU-Checklisten für die neutrale Kontrolle
- ✓ Anforderungen an die Verifizierung der Kriterien
- ✓ Anforderungen an die Berichterstattung gegenüber SURE
- ✓ Fragen zur Auditpraxis sowie zum SURE-EU-System
- ✓ Harmonisierung der Bewertungspraxis zur Gewährleistung eines einheitlichen Meinungsbildes

### 7.2.2 Durchführung von Erstprüfungen

Umfang und Inhalt der obligatorischen Erstprüfungen werden von SURE festgelegt. Die Erstprüfungen werden von einem „Trainer“ organisiert und durchgeführt, der von SURE über die Zertifizierungsstelle erfolgreich ausgebildet wurde. In Ausnahmefällen kann die Prüfung nach Bestätigung durch SURE auch online durchgeführt werden. Die Zertifizierungsstelle informiert SURE rechtzeitig über den Prüfungstermin und die Namen der Prüfungsteilnehmer.

Da die Schulung intern organisiert und durchgeführt wird, können Zertifizierungsstellen Prüfungen flexibel, kosteneffizient und bedarfsgerecht abwickeln.

Die Prüfungsfragen müssen vom Prüfungsteilnehmer innerhalb einer bestimmten Zeit beantwortet werden. Die Prüfung endet ausnahmslos nach Ablauf der angegebenen Zeit. Die Prüfungsunterlagen werden anschließend von SURE ausgewertet.

Umfang und Inhalt der obligatorischen Erstprüfungen werden von SURE festgelegt.

### 7.2.3 Überwachung des Prüfungsprozesses

Im Rahmen des internen Monitoring stellt SURE sicher, dass

- ✓ die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erfüllt sind und
- ✓ etwaiges Fehlverhalten (insbesondere Störungen und Betrugsversuche, Verbot von Aufnahmen jeglicher Art)

Konsequenzen hat, zum Beispiel durch Begleitung der Online-Prüfungen durch einen Vertreter von SURE.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung muss die Zertifizierungsstelle mit der Unterschrift des Ausbilders bestätigen.

## 8 Registrierung

In der nachfolgenden Abbildung sind die Registrierungsprozesse für die Zertifizierungsstellen und die Auditoren vereinfacht dargestellt. Zu den für die erfolgreiche Registrierung notwendigen Kompetenzen wird an dieser Stelle auf die Kapitel 6 „Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen“ sowie 7 „Anforderungen an SURE-“ verwiesen. In Bezug auf für die Registrierung notwendigen Unterlagen erfolgt hier ein Verweis auf Abschnitt 8.1 „Relevante Unterlagen“.

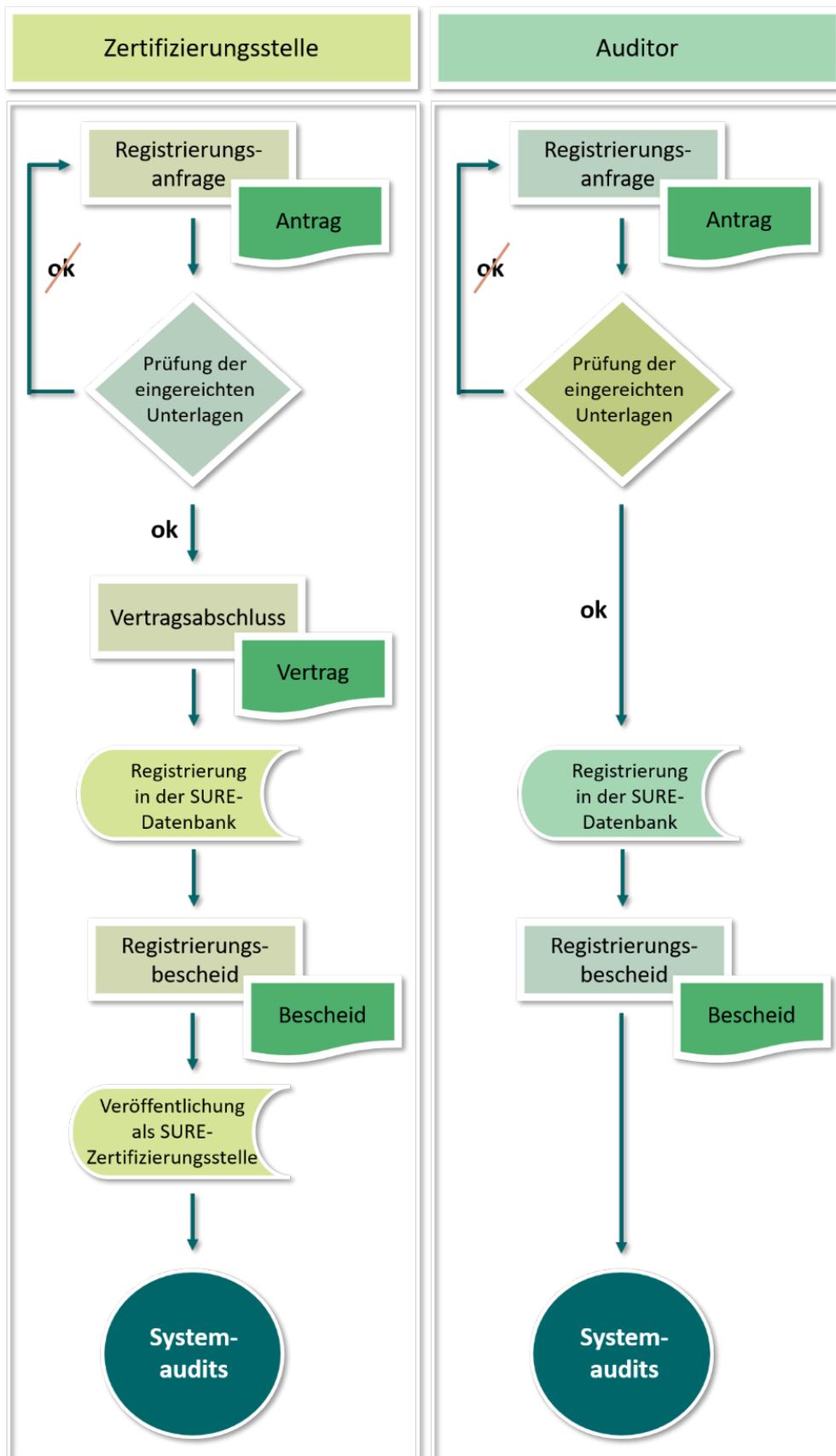


Abbildung 4: SURE-Registrierungsprozesse für Zertifizierungsstellen und Auditoren

## 8.1 Relevante Unterlagen

### 8.1.1 Registrierung eines Systemteilnehmers

In Bezug auf die Registrierung des Systemteilnehmers wird an dieser Stelle auf das SURE-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ verwiesen.

### 8.1.2 Registrierung einer Zertifizierungsstelle

Die folgenden Dokumente werden auf Anfrage bzw. nach Durchlaufen der jeweiligen *Registrierungsstufe in englischer oder deutscher Sprache von SURE* ausgehändigt:

#### **a) Antrag auf Registrierung einer Zertifizierungsstelle im SURE-EU-System**

Der Antrag beinhaltet in komprimierter Form die Abfrage von Angaben zu den unter Kapitel 6 „Anforderungen an und Aufgaben von Zertifizierungsstellen“ formulierten SURE-Anforderungen an eine SURE-Zertifizierungsstelle. Er ist von der anfragenden Zertifizierungsstelle zusammen mit der hier exemplarisch genannten Dokumentation elektronisch an SURE zu übermitteln. Antrag und Dokumentation durchlaufen bei SURE einen Prüfungsprozess. Erfüllen die Angaben der Zertifizierungsstelle die SURE-Anforderungen nicht, wird der Registrierungsprozess durch eine Rückfrage-Schleife unterbrochen. Erfüllen die von der Zertifizierungsstelle getätigten Angaben die Anforderungen, versendet SURE den Rahmenvertrag an die anfragende Zertifizierungsstelle.

#### **b) Rahmenvertrag über neutrale Kontrolltätigkeiten im Bereich des SURE-EU-Systems**

Der Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Zertifizierungsstelle im SURE-EU-System sowie die Durchführung von Zertifizierungsverfahren bei Systemteilnehmern von SURE. Mit dem Schließen dieser vertraglichen Vereinbarung wird die Zertifizierungsstelle in der SURE-Datenbank (zugriffsbeschränkter Bereich des SURE-Zertifizierungsportals) registriert. Die hier registrierten Daten sind von der Zertifizierungsstelle zu pflegen. Bei einer Änderung der Daten ist SURE hierüber zu informieren.

#### **c) Bescheid der Zertifizierungsstellen Registrierung im SURE-EU-System**

Mit dem Registrierungsbescheid übermittelt SURE der Zertifizierungsstelle alle für eine SURE Zertifizierung notwendigen Unterlagen und Informationen.

#### **d) Bestätigung an der Teilnahme der SURE Train-the-Trainer-Schulung**

SURE führt für die Zertifizierungsstellen Schulungen nach dem Train-the-Trainer-Prinzip durch. Hier werden den Verantwortlichen für das „Train-the-Trainer-Prinzip“ in einer Zertifizierungsstelle umfassend Informationen vermittelt, die die

Zertifizierungsstellen befähigen die Zertifizierungstätigkeit unter dem SURE-EU-System aufnehmen zu können. Die Teilnahme an einer Train-the-Trainer-Schulung ist verpflichtend, bevor die Zertifizierungsstelle ihre Zertifizierungsaktivitäten aufnimmt. Die Schulung wird mittels Teilnahmebestätigung von SURE bei SURE vermerkt.

### 8.1.3 Registrierung eines Auditors

Die folgenden Dokumente werden auf Anfrage bzw. nach Durchlaufen der jeweiligen Registrierungsstufe von SURE ausgehändigt:

#### **a) Antrag auf Registrierung eines Auditors im SURE-EU-System**

Der Antrag beinhaltet in komprimierter Form die Abfrage von Angaben zu den unter Kapitel 7 „Anforderungen an SURE-Auditoren“ formulierten SURE-Anforderungen an die Qualifikation von Auditoren, die für Zertifizierungen gemäß SURE eingesetzt werden. Er ist von der anfragenden Zertifizierungsstelle zusammen mit der hier exemplarisch genannten Dokumentation elektronisch an SURE zu übermitteln. Antrag und Dokumentation durchlaufen bei SURE einen Prüfungsprozess. Erfüllen die Angaben die von SURE geforderten Qualifikationen nicht, wird der Registrierungsprozess durch eine Rückfrage-Schleife unterbrochen. Wenn die eingereichten Informationen die von SURE geforderten Qualifikationen erfüllen, sendet SURE einen Bescheid über die Registrierung eines Auditors einschließlich des für den Auditor im SURE-EU-System registrierten Geltungsbereichs.

#### **b) Bescheid der Registrierung eines Auditors im SURE-EU-System**

Mit dem Versenden des Registrierungsbescheides wird der Auditor von SURE anerkannt und in der SURE-Datenbank (zugriffsbeschränkter Bereich des SURE Zertifizierungsportals) registriert. Bei Änderungen jeglicher Art, die den registrierten Auditor betreffen, ist SURE hierüber zu informieren.

#### **c) Erweiterungen der Registrierung um zusätzliche Geltungsbereiche**

Erweiterungen des Geltungsbereichs für bereits registrierte Auditoren bedürfen ebenso der Zustimmung von SURE. Hierfür übermittelt die zuständige Zertifizierungsstelle einen Antrag einschließlich entsprechender aussagekräftiger Belege und Nachweise der Qualifikation/Kompetenz des betreffenden Auditors an SURE.

## 9 SURE-Integritäts- und -Qualitätssicherungsmaßnahmen

Zur Kontrolle der Systemintegrität und zur Gewährleistung der Qualität der Audits sowie der Einhaltung der Systemanforderungen veranlasst SURE eine Vielzahl von Maßnahmen. Diese umfassen sowohl vorbeugende Maßnahmen zur Sicherstellung der festgelegten Qualitätsanforderungen als auch Überwachungsmaßnahmen, die den Erfüllungsgrad wiedergeben und als Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung des SURE-EU-Systems dienen. Das Integritätsmanagement von SURE wird im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ beschrieben.

## 10 Mitgeltende Dokumente

Im Hinblick auf die Dokumentation (Systemdokumente) des SURE-EU-Systems wird an dieser Stelle auf das Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ verwiesen.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SURE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter [www.sure-system.org](http://www.sure-system.org) gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

## 11 Referenzen

1

**EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION ENERGIE (DG ENER) (2014):** Schreiben zur Rückverfolgung des Ursprungs von für die Erzeugung von Biokraftstoffen genutztem Abfall und Reststoffen zur Verhinderung von Betrug (10.10.2014). Abrufbar unter [http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2014\\_letter\\_wastes\\_residues.pdf](http://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2014_letter_wastes_residues.pdf) (zuletzt aufgerufen am 20.04.2020)

2

**EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION ENERGIE (DG ENER) (2015):** Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (29.01.2015), abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.04.2020).

3

Die Zusicherung einer ‚begrenzten Sicherheit‘ bedeutet, dass das Risiko auf ein akzeptables Niveau gesenkt wird, so dass der Auditor eine negativ formulierte Prüfungsaussage treffen kann, wie etwa „Bei der Bewertung sind wir auf keinerlei Sachverhalte gestoßen, die Anlass zu der Vermutung geben, dass die vorgelegten Nachweise Fehler enthalten“. Dagegen bedeutet ‚hinreichende Sicherheit‘, dass das Risiko auf ein hinreichend geringes Niveau gesenkt wird, so dass eine positiv formulierte Prüfungsaussage getroffen werden kann, wie etwa „Bei der Bewertung sind wir zu der Feststellung gelangt, dass die vorgelegten Nachweise keine wesentlichen Fehler enthalten“. (Siehe ISEA 3000.)

4

**EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010):** Mitteilung der Kommission zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe (2010/C 160/01).

5

**EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION ENERGIE (DG ENER) (2015):** Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (29.01.2015) Abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.04.2020).

6

**EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION ENERGIE (DG ENER) (2015):** Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (29.01.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.04.2020).

## Anhang I: Übersicht über die Zertifizierungs- und Kontrollpflichten

Für den landwirtschaftlichen Bereich gilt:				
Erzeugerbetrieb einzeln		Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance)	registrierter System-TN	Betrieb		
✓	✓	zertifizierungspflichtig	Zertifikat	Alle
✓		-	-	-
	✓	zertifizierungspflichtig	Zertifikat	Alle
		-	-	-
Gruppenmitglied		Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
GAP-Konditionalität (ehemals Cross-Compliance)	Keine GAP-Konditionalität (ehemals Nicht-Cross-Compliance)	Betrieb / Gruppenmitglied		
✓		Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Stichprobenkontrolle
	✓	Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Alle
Gruppenverwaltung		Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
registrierter Systemteilnehmer	kein registrierter System-TN	Betrieb		
✓		zertifizierungspflichtig	Zertifikat	Alle
	✓	-	-	-

**Tabelle 5:** Übersicht über die Zertifizierungs- und Kontrollpflicht bei landwirtschaftlichen Betrieben

Für den forstwirtschaftlichen Bereich gilt:						
Erzeugerbetrieb einzeln				Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
RBA low risk	RBA specified risk	kein RBA	registrierter System-TN	Betrieb		
✓				Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Stichprobenkontrolle
	✓			Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Alle
		✓		Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Alle
			✓	zertifizierungspflichtig	Zertifikat	Alle
Gruppenmitglied/Erzeuger				Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
RBA low risk	RBA specified risk	kein RBA	registrierter System-TN	Betrieb / Gruppenmitglied		
Alternativen	✓			Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Stichprobenkontrolle
	✓			Erstparteien-Audit	Selbsterklärung	Alle
	✓			Zweitparteien-Audit	Haftungserklärung	
	✓			Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Alle
		✓		Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	Alle
Gruppenverwaltung				Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
		registrierter System-TN	Nr. registrierter System-TN	Betrieb		
		✓		zertifizierungspflichtig	Zertifikat	Alle
			✓	-	-	-

**Tabelle 6:** Übersicht über die Zertifizierungs- und Kontrollpflicht bei forstwirtschaftlichen Betrieben

Für den Bereich der Abfälle und Reststoffe gilt:				
Erzeugerbetrieb		Nachweisdokument	Konformitätsnachweise	Umfang
kein registrierter System-TN	registrierter System-TN	Betrieb		
	✓	zertifizierungspflichtig	Zertifikat	alle (vor Ort)
✓		Kontrollpflichtig	Auf Anfrage Kontrollbescheinigung	stichprobenartig (vor Ort)

**Tabelle 7:** Übersicht über die Zertifizierungs- und Kontrollpflicht im Bereich der Abfälle und Reststoffe.

## Anhang II: Revisionsinformation

### Revisionsinformation zu Version 3.0

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
gesamtes Dokument	Version 2.0 aktualisiert auf 3.0	19.05.2025
gesamtes Dokument	Aktualisierter Verweis auf die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III)	19.05.2025
gesamtes Dokument	Korrektur kleinerer Rechtschreibfehler	19.05.2025
Abschnitt 2.1.1	<p><b>ergänzt:</b>  <b>Überwachungsaudit</b>            Ein während der Geltungsdauer des SURE-EU-Zertifikats durchgeführtes Systemaudit, um zu bewerten, ob der Teilnehmer dauerhaft die Anforderungen an die Zertifizierung erfüllt. Im SURE-EU-System werden Überwachungsaudits nicht obligatorisch, sondern einem risiko-basierten Ansatz folgend durchgeführt (siehe dazu Kapitel 2.4.1 Risikobewertung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen).</p> <p><b>ergänzt:</b>            Bei Aktivitäten im Rahmen einer Gruppenzertifizierung muss zum Zeitpunkt des Audits vor Ort mindestens eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung vorliegen.</p>	19.05.2025
Abschnitt 2.4	Kontrollintervalle <b>Überschrift geändert in:</b> Prüftintervalle	19.05.2025
Abschnitt 2.5.1	<p><b>ergänzt:</b>            KO-Definition von SURE-EU-Kriterien sind Anforderungen, deren Nichtbeachtung einen besonders kritischen Einfluss auf die Systemintegrität hat oder die aus anderen Gründen für das System von großer Bedeutung sind.</p>	19.05.2025
Abschnitt 2.5.2	Major-bewertete Kriterien ✓ Korrekturmaßnahmen müssen spätestens 40 Tage nach dem Audit nachweislich umgesetzt sein. Außerordentliche Umstände können eine Verlängerung der Frist um weitere 30 Tage rechtfertigen. Diese weitere Fristverlängerung bedarf der VORHERIGEN Zustimmung durch SURE. <b>geändert in:</b> Major-bewertete Kriterien Korrekturmaßnahmen müssen spätestens 40 Tage nach dem Audit nachweislich umgesetzt sein. Außerordentliche Umstände können eine Verlängerung der Frist um weitere 20 Tage rechtfertigen. Diese weitere Fristverlängerung bedarf der VORHERIGEN Zustimmung durch SURE.	19.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 2.6	<b>ergänzt:</b> Dies kann durch eine digitale Signatur oder mittels händischer Unterschrift auf der ersten Seite des Auditberichts (Deckblatt) erfolgen.	19.05.2025
Abschnitt 2.9	<b>ergänzt:</b> Maßgeblich für die Gültigkeit des Zertifikats sind ausschließlich die Angaben auf der Website der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH. Abweichungen können sich beispielsweise aus dem Entzug oder der Suspendierung eines ausgestellten Zertifikats ergeben.	19.05.2025
Abschnitt 3	<b>ergänzt:</b> neues Kapitel „Erst- und Zweitparteien-Audit-Ansatz für forstwirtschaftliche Biomasse“ die nachfolgenden Kapitelnummern wurden entsprechend angepasst	19.05.2025
Abschnitt 5.4.1	<b>ergänzt:</b> Für die Festlegung des Stichprobenumfangs ist die Anzahl der unterschriebenen Selbsterklärungen zum Zeitpunkt der Festlegung des Stichprobenumfangs relevant.	19.05.2025
Abschnitt 5.6	<b>ergänzt:</b> Gesamtes Kapitel zugunsten einer einfacheren Verständlichkeit umformuliert.	19.05.2025
Abschnitt 6.1.1	<b>ergänzt:</b> Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle Änderungen in ihrem Unternehmensbereich, welche die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Zertifizierungsstelle betreffen, unverzüglich SURE mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Widerruf der Akkreditierung und/oder Anerkennung durch eine zuständige Behörde gemäß obiger Beschreibung.	19.05.2025
Abschnitt 6.1.2	Dazu muss bereits bei der Registrierung mindestens ein qualifizierter Auditor angemeldet werden. <b>geändert in:</b> Dazu müssen bereits bei der Registrierung mindestens zwei qualifizierte Auditoren angemeldet werden.	19.05.2025
Abschnitt 6.1.9	<b>ergänzt:</b> Um die Rotation der Auditoren zu gewährleisten, muss es mindestens zwei aktive Auditoren geben, die von SURE registriert und bestätigt wurden, um die Auditziele zu erreichen.	19.05.2025
Abschnitt 6.1.9	Nach drei aufeinander folgenden SURE-EU-Audits desselben Wirtschaftsbeteiligten durch denselben Auditor muss über die Zertifizierungsstelle ein neuer leitender Auditor ernannt werden. <b>geändert in:</b> Nach drei aufeinander folgenden SURE-EU-Audits desselben Wirtschaftsbeteiligten durch denselben leitenden Auditor – im Falle von Audit-Teams – oder Auditor muss über die	19.05.2025

	<p>Zertifizierungsstelle ein neuer leitender Auditor oder Auditor ernannt werden.</p> <p>Die folgenden Arten von Audits werden gezählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Erstaudit und</li> <li>•Re-Zertifizierungsaudits</li> </ul>	
Abschnitt 6.3.6	<p><b>korrigiert:</b></p> <p>[...] b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der in die Unionsdatenbank oder die entsprechende nationale Datenbank gemäß Artikel 31a Absatz 5 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingegebenen Informationen überprüfen</p>	19.05.2025
Abschnitt 6.4	<p><b>neu:</b></p> <p>Kapitel „Wechsel der Zertifizierungsstelle“</p>	19.05.2025
Abschnitt 7.2	<p>Praxiserfahrung als Auditor: Mindestens 5 Audits in den letzten 2 Jahren im beantragten Bereich (z. B. PEFC, ISCC, SBP, REDcert, ISO, FSC, EfbV, EMAS), davon mindestens 2 Gruppenaudits, sofern Gruppenaudits geplant sind</p> <p><b>geändert in:</b></p> <p>Praxiserfahrung als Auditor: Mindestens 5 Drittparteien-Audits in den letzten 2 Jahren im beantragten Bereich (z. B. PEFC, ISCC, SBP, REDcert, ISO, FSC, EfbV, EMAS), davon mindestens 2 Gruppenaudits, sofern Gruppenaudits geplant sind</p>	19.05.2025
Anhang I	<p><b>aktualisiert:</b></p> <p>Übersicht über die Zertifizierungs- und Kontrollpflichten für forstwirtschaftliche Gruppen</p>	19.05.2025

**Impressum**

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH  
Schwertberger Straße 16  
53177 Bonn  
Deutschland

+49 (0) 228 3506 150

[www.sure-system.org](http://www.sure-system.org)

**Titelbild**

© Mikael Damkier – AdobeStock